

Publikationen

zur rechtlichen Zusammenarbeit

6/2021

შედარებითი სამართლის
ქართულ - გერმანული ჟურნალი

Deutsch-Georgische Zeitschrift
für Rechtsvergleichung



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



თინათინ წეტელის სახელთბის
სახელმწიფოსა და
საპარტოლის ინსტიტუტი

6/2021

Deutsch-Georgische
ZEITSCHRIFT FÜR
RECHTSVERGLEICHUNG

შპეკრეზბოთი
სამკრთიღოს

ქმრთუღ-ბეკმენუღი ჟურნალი



VERLAG DES INSTITUTS FÜR STAAT UND RECHT

Die vorliegende Publikation wird durch finanzielle Unterstützung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V (IRZ) herausgegeben.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1992 berät die Deutsche Stiftung für internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) ihre Partnerstaaten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Reformierung ihrer Rechtssysteme und der Justizwesen. Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung sind Voraussetzung, um grundrechtliche Freiheiten zu wahren, stabile staatliche und gesellschaftliche Strukturen zu stärken sowie wirtschaftliches Wachstum anzuregen. Diesen Entwicklungsprozess zu unterstützen ist Aufgabe der IRZ, wobei die Bedürfnisse des jeweiligen Partnerstaats immer im Mittelpunkt stehen.

Die Zusammenarbeit mit Georgien basiert auf einer gemeinsamen Erklärung zwischen dem georgischen Justizministerium und dem Bundesministerium der Justiz von 2005 und wurde im Jahr 2006 aufgenommen. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der Umsetzung internationaler Abkommen in georgisches Recht, in der Beratung im Straf- und Strafvollzugsrecht sowie der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern.

DEUTSCHE STIFTUNG FÜR
INTERNATIONALE RECHTLICHE
ZUSAMMENARBEIT E.V.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



თინათინ წერეთლის სახელობის
სახალაგნიძოსა და
საპარტოლის ინსტიტუტი



Die Zeitschrift wurde von Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) gegründet. Ab der 3. Ausgabe 2020 wird sie von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V (IRZ) gefördert.

Schriftleitung

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili
Prof. Dr. Olaf Muthorst
Assoz. Prof. Lado Sirdadze

Herausgeber

Prof. Dr. Dr. hc Tiziana J. Chiusi
Prof. Dr. Olaf Muthorst
Notar Justizrat Richard Bock
Richter Wolfram Eberhard
Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski
Richter Dr. Timo Utermark
Rechtsanwalt Dr. Max Gutbrod
Prof. Dr. Giorgi Khubua
Prof. Dr. Lasha Bregvadze
Prof. Dr. Irakli Burduli
Prof. Dr. Zviad Gabisonia
Frank Hupfeld
Khatuna Diasamidze
Assoz. Prof. Dr. Sul Khan Gamqrelidze
Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili
Assoz. Prof. Dr. Shalva Papuashvili
Assoz. Prof. Lado Sirdadze
David Maisuradze
Rechtsanwalt Giorgi Zhorzholiani
Rechtsanwalt Temur Bigvava
Rechtsanwalt Zviad Batiashvili
Khatia Papidze
Rechtsanwalt Gocha Oqreshidze
Demetre Egnatashvili
Rechtsanwalt Ketevan Buadze
Rechtsanwalt Nikoloz Sheqiladze
Tornike Darjania
Assist. Prof. Dr. Temur Tskitishvili
Sul Khan Gvelesiani
Giorgi Kvantaliani

Technische Unterstützung und Layout

David Maisuradze

Arbeitsgruppe

Nino Kavshbaia
Tatia Jorbenadze
Ana Baiadze
Tilman Sutor

ISSN 2587-5191 (print)

ISSN 2667-9817 (online)

© Tinatin-Tsereteli-Institut für Staat und Recht, 2021

© Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) 2021

© Autoren, 2021

G. Kikodze Str. 3, Tbilisi, +995 322983245, administration@isl.ge, www.lawjournal.ge, www.isl.ge

Inhaltsverzeichnis

AUFSÄTZE

Die Kollusion und der sonstige Missbrauch der Vertretungsmacht	7
<i>Giorgi Rusiashvili</i>	
Das „Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat“ oder das „Rechtsbuch von den erbauenden Königen der Könige“	12
<i>David Maisuradze</i>	
Who should decide on interim measures in international commercial arbitration and why?	22
<i>Ketevan Buadze</i>	

RECHTSPRECHUNG

Registrierung der Geburt eines durch In-vitro-Fertilisation geborenen Kindes (<i>Kavshbaia</i>)	32
Die Rolle der Eltern-Kind-Beziehung bei der Bestimmung des Kindeswohnorts (<i>Oqreshidze</i>)	34
Die Verweigerung der Teilnahme an der Hauswirtschaft aufgrund einer Inhaftierung (<i>Oqreshidze</i>)	36
Die Berechnung des Aufwendungsersatzes für Hausverbesserung durch den Besitzer (<i>Oqreshidze</i>)	38
Die Person des Versicherungsnehmers bei Tod des Kreditnehmers (<i>Oqreshidze</i>)	40
Die Festsetzung der Höhe einer Vertragsstrafe (<i>Oqreshidze</i>)	42
Die Ermittlung der Höhe des Verschuldens und des Schadenersatzes bei gemischtem Verschulden (<i>Oqreshidze</i>)	43
Die Annahme einer Erbschaft als einseitiges Rechtsgeschäft und die Formen ihrer Offenlegung (<i>Oqreshidze</i>)	45
Das Rechtsschutzinteresse an der Geltendmachung einer Feststellungsklage (<i>Oqreshidze</i>)	47
Konkrete Beschreibungspflicht einer Störender Handlung bei einem negatorischen Anspruch (<i>Oqreshidze</i>)	49
Die Auferlegung von Unterhalt und teilweise Einschränkung des elterlichen Vertretungsrechts (<i>Gvenetadze</i>)	51

Die Kollusion und der sonstige Missbrauch der Vertretungsmacht

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

I. Einleitung

Die Fälle, in denen ein mit einem Vertreter abgeschlossenes Geschäft trotz des Vorliegens der Vertretungsmacht für den Vertretenen nicht rechtsverbindlich ist, werden in zwei Kategorien eingeteilt: die Kollusion (lat. Collusio, „geheime Vereinbarung“) und der sonstige Missbrauch der Vertretungsmacht (auch „Evidenz“ genannt). Eine Kollusion liegt vor, wenn der Kontrahent und der Vertreter mit dem direkten Vorsatz, dem Vertretenen durch den Abschluss eines für ihn ungünstigen Geschäfts zu schaden, zusammenarbeiten.¹ Eine Kollusion setzt nicht nur einen direkten Vorsatz des Vertreters, sondern auch des Kontrahenten voraus. Ein sonstiger Missbrauch der Vertretungsmacht liegt hingegen dann vor, wenn der Vertreter seine (nur im Innenverhältnis rechtsverbindlichen) Befugnisse überschreitet und der Kontrahent davon weiß oder (im Ausnahmefall) davon Kenntnis hätte haben müssen (Evidenzfall).²

Ein Kollusionsgeschäft ist als sittenwidriges Rechtsgeschäft nichtig (Art. 54 dritte Variante

* Aus dem Georgischen von *Natali Gogiasvili*.

¹ BGH NJW 1954, 1159; BGH NJW 1966, 1911; BGH NJW 1989, 27; BGH NJW 2000, 2897; BGH NJW 2002, 1488; BGH NJW 2008, 1227; BGH NJW-RR 2008, 978.

² BGH NJW 1968, 1379; BGHZ 113, 320; BGH NJW 1966, 1911; BGH WM 1976, 633; BGH WM 1981, 67; BGH NJW 1988, 3013; Palandt/*Ellenberger*, 73. Aufl. 2014, § 164 Rn. 14; MüKoBGB/*Schubert*, 8. Aufl. 2018, BGB § 164 Rn. 224 f.

des ZGB). Was die Kenntnis- bzw. „Evidenzfälle“ betrifft, so stellt der Hinweis des Kontrahenten auf die Wirksamkeit eines solchen Geschäftes einen Rechtsmissbrauch dar und ist daher unzulässig. (Art. 8 III ZGB). Im Handelsrecht hingegen sind sowohl das eine als auch das andere Geschäft nur anfechtbar (vgl. Art. 9 IV des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer).

II. Die Trennung der Voraussetzungen der Kollusion („geheime Vereinbarung“) und des sonstigen Missbrauchs der Vertretungsmacht

Bei der Kollusion gilt für den Kontrahenten im Gegensatz zu den sonstigen Missbrauchsfällen ein strengerer Maßstab der Zurechnung der Kenntnis des schädigenden Vertragsinhalts: hier ist diesbezüglich direkter Vorsatz erforderlich, während in den sonstigen Missbrauchsfällen die Kenntnis bzw. das Kennenmüssens der Überschreitung der Vertretungsmacht genügt.

Im Kollusionsfall kann es daher auch auf den konkreten Inhalt des Vertrages selbst ankommen (d. h., inwieweit das Geschäft im Einzelfall schädlich für den Vertretenen ist): Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Vertreter kein Recht zum Abschluss eines solchen Geschäftes hatte, weil er im Innenverhältnis in seiner Vertretungsbefugnis beschränkt war, da es ausreichend ist, wenn er zwar berechtigt war, dieses Geschäft im Allgemeinen, nicht aber in seiner konkreten

Gestalt zu tätigen. Zum Beispiel kann der Vertreter generell zum Abschluss von Kaufverträgen ermächtigt sein, der im Einzelfall festgelegte Kaufpreis aber seiner Höhe nach für den Vertretenen in schädigende Dimensionen liegen. Bei dem sonstigen Missbrauch der Vertretungsmacht steht im Wesentlichen nicht der Inhalt des jeweiligen Geschäftes im Vordergrund, sondern nur die formale (nur im Innenverhältnis begrenzte) Überschreitung der Vertretungsbefugnis. Dies bedeutet, dass der Kontrahent diese Überschreitung der Vertretungsmacht selbst kannte oder hätte bemerken müssen. Gemeint ist damit nämlich nicht, dass der Vertreter zum Abschluss eines Vertragstyps grundsätzlich berechtigt ist, aber der Vertragsinhalt in seiner konkreten Gestalt den Vertretenen schädigt, sondern, dass seine Befugnis zum Abschluss eines bestimmten Vertrages im Innenverhältnis allgemein begrenzt ist. Für das Vorliegen eines Missbrauchs der Vertretungsmacht in Einzelfällen genügt somit nur grobe Fahrlässigkeit ob der Erkennbarkeit der Überschreitung der Vertretungsbefugnis, wenn es klar und offensichtlich ist, dass der Vertreter im Innenverhältnis über seine Befugnisse hinausgeht und ein derartiges Geschäft überhaupt nicht tätigen darf.

Ohne eine solche Trennung würde die Grenze zwischen der Kollusion und dem sonstigen Missbrauch der Vertretungsmacht verschwimmen und alle Fälle, die nicht in den Kollisionsbereich fallen, weil der Vorsatz des Kontrahenten nicht nachgewiesen werden kann, dem sonstigen Missbrauch der Vertretungsmacht zugeordnet werden. Grundsätzlich wäre die Fallgruppe der Kollusion entbehrlich, wenn der Vertragspartner verpflichtet wäre, den konkreten Vertragsinhalt dem Vertretenen zur Überprüfung vorzulegen. Es ist also für Kollusion erforderlich, dass der Kontrahent und der Vertreter vorsätzlich zusammenwirken, um dem Vertretenen Schaden zuzufügen, während für den sonstigen Missbrauch

der Vertretungsmacht nicht nur der Abschluss eines für den Vertretenen schädlichen Geschäftes vorliegen muss, sondern auch eine evidente Überschreitung der im Innenverhältnis begrenzten Vertretungsbefugnis gegeben sein.³

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Da bei einem Kollusionsgeschäft die Interessen des Vertretenen intensiver verletzt sind (der Vertreter und der Kontrahent wirken zusammen, um dem Vertretenen zu schaden), muss man nicht nur die allgemeine Erscheinungsform des für den Vertretenen abgeschlossenen Geschäftes, sondern auch den konkreten Vertragsinhalt untersuchen. Genauer gesagt kann nicht nur geprüft werden, ob der Vertreter zum Abschluss des Kaufvertrages grundsätzlich berechtigt war, sondern auch, ob er unter diesen Bedingungen einen Kaufvertrag hätte abschließen können. Ausschlaggebend für einen sonstigen Missbrauch der Vertretungsmacht ist hingegen die allgemeine Erscheinungsform des Rechtsgeschäfts; zu untersuchen ist deshalb, inwieweit der Kontrahent hätte erkennen können, dass der Vertreter grundsätzlich nicht berechtigt war, ein Geschäft dieses Vertragstypus abzuschließen und nicht, ob dieses bestimmte Geschäft dem Vertretenen schaden würde. Das bedeutet, dass der Inhalt, der beim Vorliegen des Vorsatzes dem Kontrahenten als Kollision zugerechnet wird, in der Regel nicht ausreicht, um die Voraussetzungen des sonstigen Missbrauchs zu erfüllen, da dieser eben die Überschreitung im Innenverhältnis begrenzter Vertretungsbefugnisse und nicht nur den Abschluss irgendeins schädlichen Geschäfts erfordert.

Der Umstand, dass ein vom (im Rahmen seiner Vollmacht handelnden) Vertreter abgeschlossenes Geschäft dem Vertretenen schadet,

³ BGH NJW 1966, 1911; BGH NJW 1968, 1379; BGH WM 1976, 659 f.; BGH WM 1981, 67; BGH NJW 1984, 1462.

wird dem Kontrahenten nur dann zugerechnet, wenn er mit dem Vertreter vorsätzlich zusammengewirkt hat, also eine Art „verdeckte Vereinbarung“ zwischen ihm und dem Vertreter vorliegt, den Vertretenen durch den Vertrag schaden zu wollen. Mangels einer solchen Vereinbarung verpflichtet der bloße Umstand, dass der Vertreter auf den ersten Blick ein für den Vertretenen nachteiliges Geschäft abschließt, den Kontrahent nicht, beim Vertretenen zu prüfen, ob der im Rahmen der Vollmacht handelnde Vertreter durch diesen Vertrag dem Vertretenen tatsächlich schadet und falls ja, dieser sich der Selbstschädigung bewusst ist und diese hinnehmen will. Diese Regelung gilt insbesondere im Bereich der gewerblichen Tätigkeit (siehe unten). Weist nämlich der durch eine organschaftlich unbeschränkte Vertretungsmacht berechtigte Geschäftsführer einer GmbH deren Bank an, einen erheblichen Geldbetrag vom Konto der GmbH auf das Konto eines Obdachlosenheims zu überweisen, ist die Bank nicht verpflichtet, den Sachverhalt zu prüfen und sich bei den Gesellschaftern danach zu erkundigen, ob dies eine willentliche Handlung der Gesellschaft im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeitspolitik ist oder der Geschäftsführer lediglich das Vermögen der GmbH verschwendet, um sich etwa für persönliches Leid zu rächen. Der hier beschriebene Vorgang – die unentgeltliche Übertragung von (Geld-)Eigentum der Gesellschaft – ist eindeutig geschäftsschädigend und dem Kontrahenten bekannt. Dies verpflichtet ihn jedoch nicht, bei den Gesellschaftern zu erfragen, ob diese nachteilige Vereinbarung tatsächlich gewollt ist oder ob es sich um Willkür des Geschäftsführers handelt.

Bei evidenter Überschreitung der Vertretungsmacht (und in Georgien im Bereich des Handelsrechts) wird dem Kontrahenten nicht die nachteilige Natur des Geschäftes an sich, sondern die Kenntnis der Überschreitung der Vertre-

tungsmacht zugerechnet. Abgestellt wird also nicht auf die Tatsache, dass der Vertreter durch dieses Geschäft dem Vertretenen schadet, sondern, dass er im Innenverhältnis zum Vertretenen zum Abschluss dieses Geschäftes überhaupt nicht berechtigt ist.

Die folgenden Fälle aus der deutschen Rechtsprechung, die sich mit sonstigem Missbrauch der Vertretungsmacht befassen, verdeutlichen, dass der Abschluss eines für den Vertretenen ungünstigen Geschäftes für sich genommen nicht ausreicht, um das Geschäft als rechtlich nicht bindend zu betrachten, sondern es ist erforderlich, die oben erwähnte, durch das Innenverhältnis geprägte evidente Überschreitung der Vertretungsmacht nachzuweisen.

Das gängige Beispiel für eine evidente Überschreitung der Vertretungsmacht ist die Vereinbarung einer zweifachen oder sogar dreifachen Vergütung für eine vom Kontrahenten erbrachte Leistung.⁴ Wenn dem Kontrahenten bekannt ist, dass die Gesellschaft zwei Prokuristen hat, die im Innenverhältnis nur in Gemeinschaft zur Vertretung für bestimmte Geschäfte ermächtigt sind und der Kontrahent Grund zu der Annahme hat, dass ein solches Geschäft angestrebt wird, so stellt ein von ihm mit nur einem der Prokuristen abgeschlossenes Geschäft einen Missbrauch der Vertretungsmacht dar.⁵ Wenn der Vertreter grundsätzlich zum Abschluss eines Maklervertrages berechtigt ist, er aber im Einzelfall einen Maklervertrag mit derart ungewöhnlichem Inhalt abschließen will, dass der Kontrahent (der Makler) nicht mehr davon ausgehen konnte, dass ein solcher Vertrag durch die Vollmacht abgedeckt war, liegt ebenfalls ein evidenter Fall der Überschreitung vor.⁶ Nutzt eine Person eine auch

⁴ BGH NJW 1991, 1812.

⁵ BGH NJW 1966, 1911.

⁶ BGH NJW 1988, 3012.

nach dem Tod des Vertretenen gültige Vollmacht gegenüber einer Bank, sollte die Bank die Weisungen grundsätzlich unverzüglich und vorbehaltlos ausführen, es sei denn, der Vertreter macht von dieser Vollmacht in offensichtlich verdächtiger Weise Gebrauch. Die Bank ist nicht berechtigt oder verpflichtet, die Zustimmung der anderen Erben abzuwarten oder den Widerruf der nach dem Tod gültigen Vollmacht durch Abwarten zu unterstützen.⁷ Ein „Evidenzfall“ liegt aber in jedem Fall vor, wenn der Vertreter die Bank anweist, seine persönlichen Schulden mit den finanziellen Mitteln des verstorbenen Vertretenen zu begleichen.⁸

Mit anderen Worten: Wenn der Vertreter und der Kontrahent absichtlich zusammenwirken, genügt für die Annahme eines Kollusionsgeschäfts die Tatsache, dass ein Geschäftsführer einer GmbH einen unrentablen Kaufvertrag über die Bank aus dem Konto der GmbH finanziert hat. Besteht diese absichtliche Zusammenwirkung hingegen nicht, ist die Bank nur dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob der Vertreter zum Abschluss des Kaufvertrages generell berechtigt und nicht, ob der konkrete Kaufvertrag unrentabel ist. Die Kontrahentenbank darf nicht der Betreuer des Vertretenen werden und die Funktionen, die der Vertretene seinem Vertreter übertragen hat, übernehmen; so muss sie sich keine Gedanken darüber machen, ob der Kaufpreis dem Marktpreis entspricht. Die Bank ist nur dann zur Aufmerksamkeit verpflichtet, wenn der Vertreter mit sich selbst ein Geschäft im Namen des Vertretenen abschließt, nicht aber, wenn er dieses Geschäft mit einem Dritten zu nicht marktüblichen Bedingungen abschließt.

III. Die Notwendigkeit der Kontrolle des eigenen Vertreters

Dementsprechend besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Regel, dass das Risiko des Vertretungsmisbrauchs grundsätzlich von dem Vertretenen zu tragen ist. Der Kontrahent ist nicht verpflichtet, zu untersuchen und zu überprüfen, ob der Vertreter im Innenverhältnis begrenzt ist und inwieweit die Möglichkeit der Ausübung seiner im Außenverhältnis uneingeschränkten Vollmacht durch das Innenverhältnis eingeschränkt wird. Der Vertretene ist von einem eindeutigen Missbrauch der Vertretungsmacht auch gegenüber dem Kontrahenten nur dann geschützt, wenn der Vertreter seine Vertretungsmacht vorsätzlich in verdächtiger Weise einsetzt, was bei dem Kontrahenten den begründeten Verdacht wecken sollte, dass eine Verletzung der im Innenverhältnis vorliegenden Verpflichtung vorliegen könnte. Entscheidend und auch notwendig ist ein „starker“ Verdachtsmoment, der nur durch die objektive Erscheinungsform eines Rechtsmissbrauchs erweckt wird.⁹

Nach deutscher Rechtsprechung besteht für den Kontrahenten keine generelle Prüfungspflicht, ob der Vertreter im Innenverhältnis auf den Abschluss eines solchen Geschäftes beschränkt ist.¹⁰ Die Abänderung des Bankkontos, das in der Kodierungszeichenfolge auf dem Scheck angegeben ist, reicht beispielsweise nicht aus, um die einlösende Bank fälschungsverdächtig zu machen und die Echtheit des Schecks (welcher eine Vollmacht der einlösenden Bank ist) zu prüfen.

⁷ BGH NJW 1995, 250.

⁸ BGH NJW 1999, 2883.

⁹ BGH NJW-RR 1992, 1135; BGH NJW 1994, 2082; BGHZ 127, 239.

¹⁰ BGH NJW 1994, 2083; BGH WM 1992, 1363; BGH NZG 2010, 1399; OLG Stuttgart NZG 1999, 1010.

Wurde der Missbrauch der Vertretungsmacht zudem infolge einer mangelhaften Kontrolle des Vertreters durch den Vertretenen ermöglicht, entscheidet sich die Rechtsverbindlichkeit des Geschäfts durch die Abwägung des Verschuldens zwischen dem Kontrahenten und dem Vertretenen. Es kommt dann darauf an, wer schwerpunktmäßig den Missbrauch der Vertretungsmacht verschuldet hat: Der Kontrahent, der ihn nicht bemerkt hat oder der Vertretene, der den Missbrauch zugelassen hat.¹¹

Die Existenz der beiden Rechtsfiguren – Kollusion und sonstiger Missbrauch der Vertretungsmacht – ändert nichts daran, dass der Vertretene generell die Gefahr der Untreue seines Vertreters und des Missbrauchs der verliehenen Vertretungsbefugnis trägt. Das gesamte Vertretungsrecht beruht auf dem Grundsatz, dass eine Person für die Wahl ihres Vertreters verantwortlich ist. Wäre der Kontrahent verpflichtet, jedes Detail – auch den Inhalt des Geschäftes, das der Vertreter mit ihm abschließen will – zu prüfen, würde der Gesamtgedanke der Vollmacht verloren gehen und der Kontrahent letztendlich die Interessen des Vertretenen wahren.

IV. Die Kollusion und der Evidenzfall im Handelsrecht

Die oben beschriebene Trichotomie (Kollusion, Kenntnis des Kontrahenten und "Evidenzfall") gilt im Handelsrecht nicht unmittelbar und uneingeschränkt. Soweit das Gesetz uneingeschränkte Vertretungsbefugnisse vorsieht (beispielsweise die Prokura in Art. 10 III des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer), ist der Vertreter grundsätzlich auch berechtigt, außergewöhnliche Geschäfte abzuschließen; zudem müssen die Umstände, die auf einen Missbrauch

hindeuten, eindeutiger und klarer erkennbar sein als in den anderen Fällen.¹² Daher ist z. B. im deutschen Handelsrecht anerkannt, dass nur eine grobe Fahrlässigkeit des Kontrahenten (z. B. eine reine Verletzung der Prüfungspflicht) nicht ausreicht, um einen „Evidenzfall“ annehmen zu können; erforderlich ist eine sogenannte „objektive Evidenz“, in dergestalt, dass die Überschreitung der Vertretungsmacht ohne weitere Prüfung selbstverständlich erscheint.¹³

Somit genießt der Kontrahent im deutschen Handelsrecht generell einen besonderen Schutz, der auf den Einsatz einer uneingeschränkten Vollmacht zurückzuführen ist. Der abstrakte Charakter der Vertretungsmacht begründet und führt grundsätzlich zu einer eigenständigen Schutzwirkung betreffend den Kontrahenten, da dieser nicht am Innenverhältnis teilnimmt. Ihm wird daher eine generelle Prüfungspflicht nicht auferlegt.¹⁴ Dies bedeutet, dass eine nur fahrlässige Unkenntnis ob der Pflichtverletzung des Vertreters dem Kontrahenten nicht schadet.¹⁵ In der deutschen Rechtsliteratur richtet sich der Augenmerk vielmehr auf das Vorliegen der objektiven Evidenz einer Überschreitung der Vollmacht, welche den Missbrauch auch ohne unsachgemäße Prüfung offensichtlich macht.¹⁶ Die Weige-

¹¹ BGH NJW 1968, 1379.

¹² BGH NJW 2002, 1497, 1498; BGH NJW 2011, 66, 69; *Maier-Reimer*, in Erman, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 13. Aufl. 2011, § 167 BGB Rn. 75.

¹³ *Schott*, Der Mißbrauch der Vertretungsmacht, AcP 171 (1971), 387; *Mock*, Grundfälle zum Stellvertretungsrecht, JuS 2008, 487; BeckOK BGB/*Schäfer*, 58. Ed. 1.5.2021, BGB § 167 Rn. 49; *Maier-Reimer*, in Erman, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 13. Aufl. 2011, § 167 BGB Rn. 72; *Palandt/Ellenberger*, 73. Aufl. 2014, § 167 Rn. 14; *Köhler*, BGB AT, 45. Aufl., München 2021, § 11 Rn. 63.

¹⁴ MüKoBGB/*Schubert*, 8. Aufl. 2018, BGB § 164 Rn. 225.

¹⁵ MüKoBGB/*Schubert*, 8. Aufl. 2018, BGB § 164 Rn. 225.

¹⁶ *Schott*, Der Mißbrauch der Vertretungsmacht, AcP 171 (1971), 387; *Mock*, JuS 2008, Grundfälle zum Stellvertretungsrecht, 487; BeckOK BGB/*Schäfer*, 58. Ed.

zung, das Vorliegen von evidenten Missbrauchs-umständen zu Kenntnis zu nehmen, ist für den Kontrahenten ebenso schädlich wie positives Wissen.¹⁷ Wie oben bereits aber erwähnt, unterscheiden sich die Anforderungen für die Annahme eines Evidenzfalls im handelsrechtlichen Umfeld von dem oben genannten Standard der Evidenz, der in den anderen zivilrechtlichen Verhältnissen gilt. Konkret handelt es sich nämlich um die Fälle, in dem der Kontrahent des Kaufmanns beispielsweise den Brief nicht öffnet, der ihn über die Überschreitung der Vollmacht eines Vertreters informiert oder der keine entsprechenden Telefonanrufe beantwortet und ähnliche Sachverhalte. Die Nichtauferlegung einer Prüfungspflicht im Handelsrecht führt nämlich nicht zu einer Überschreibung sämtlicher handelsrechtlicher Grundsätze. In einer Reihe von Fällen steht im Handelsrecht die Wahrung der Interessen der einen oder anderen Partei hinter dem Erreichen anderer Ziele wie die Geschwindigkeit im Handelsverkehr, dem Vertrauensschutz der Parteien und Ähnlichem zurück. Ein Beispiel hierfür ist § 350 des deutschen Handelsrechts (in Georgien Art. 892 II ZGB), der eine Bürgschaft für formfrei erklärt, wenn sie von einem Kaufmann übernommen wird. Dasselbe lässt sich im georgischen Handelsrecht für den Evidenzfall sagen: Der georgische Gesetzgeber hat den Evidenzfall aus der Lehre des sonstigen Missbrauchs der Vertretungsmacht im Handelsrecht bewusst nicht berücksichtigt (siehe unten).

Zum Beispiel wertete es das Oberlandesgericht München¹⁸ weder als Kollusion noch als einen Missbrauch der Vertretungsmacht, wenn der Geschäftsführer einer Gesellschaft im Namen dieser Gesellschaft zugunsten einer anderen bereits insolventen Gesellschaft (deren Geschäftsführer er selbst vertrat) eine Bürgschaft übernahm und daher die bürgende Gesellschaft den Gläubigern gegenüber haften musste. Das deutsche Gericht hat hier entschieden, dass das Vertrauen bezüglich der unbeschränkten Vertretungsmacht die Kontrahenten (Gläubigern) von der Verpflichtung befreite, die konkreten Beweggründe zu untersuchen, die zu der Übernahme der Bürgschaft geführt hatten; das Geschäft könne aus keinem der oben genannten Gründe als nichtig beziehungsweise als unverbindlich angesehen werden.¹⁹

V. Art. 9 IV des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer

Wie bereits erwähnt, hat der georgische Gesetzgeber im Handelsrecht nur den Fall der Kenntnis des Kontrahenten ob der Beschränkung

1.5.2021, BGB § 167 Rn. 49; *Maier-Reimer*, in Erman, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 13. Aufl. 2011, § 167 BGB Rn. 72; Palandt/*Ellenberger*, 73. Aufl. 2014, § 167 Rn. 14; *Köhler*, BGB AT, 45. Aufl., München 2021, § 11 Rn. 63.

¹⁷ Staub/*Joost*, HGB, 5. Aufl. 2008, § 50 Rn. 46; Heymann/*Sonnenschein/Weitemeyer* HGB, 2012, § 50 Rn. 27; *K. Schmidt*, HandelsR, 6. Aufl. 2014, § 16 III 4b bb ccc.

¹⁸ OLG München BeckRS 2012, 7948.

¹⁹ Die Tatsache, dass dieser Geschäftsführer gleichzeitig Mehrheitsgesellschafter der Bürgengesellschaft war, konnte für die Entscheidung des Falles nicht ausschlaggebend sein, da allgemein anerkannt ist, dass die Zustimmung der Gesellschafterversammlung den Moment der Kollusion nicht „aufheben“ kann; zudem reicht die bloße Tatsache, dass der Geschäftsführer Mehrheitsgesellschafter ist, ohnehin nicht aus, um einen Machtmissbrauch auszuschließen. Es ist vielmehr eine formelle Entscheidung (Zustimmung) der Gesellschafterversammlung erforderlich, ohne die der Vertrag noch nicht bindend sein kann (BGH NJW 1984, 1461; vgl. *Altmeppen*, GmbHG, 10. Aufl. 2021, § 37 Rn. 41 und die dort zitierte Literatur). Die Tatsache, dass der Geschäftsführer ein Mehrheitspartner war, konnte in diesem Fall also nicht ausschlaggebend für Lösung des Falls sein.

der Vertretungsmacht (Art. 9 IV 1 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer) und den Fall der Kollusion (Art. 9 IV 2 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer) reguliert. In beiden Fällen ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag anzufechten. Diese Vorschrift wurde unverändert in Art. 49 III des Gesetzesentwurfs über die gewerblichen Unternehmer²⁰ übernommen. Eine Übernahme des Evidenzfalls im Handelsrecht durch den georgischen Gesetzgeber fand somit nicht statt. Es stellt sich daher die Frage, ob dies bedeutet, dass die oben beschriebene Lehre vom Missbrauch der Vertretungsmacht auf das georgische Handelsrecht nicht anwendbar und der georgische Gesetzgeber vom deutschen Paradigma abgewichen ist. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall; die georgische Lösung stellt vielmehr eine logische Fortsetzung der deutschen Lehre dar.

Wenn man über das Vertretungsrecht im deutschen und georgischen Handelsrecht spricht, muss zunächst auf einen wesentlichen Unterschied, der die Beschränkungsmöglichkeit der Vertretungsmacht des Geschäftsführers gegenüber Dritten betrifft, hinweisen. Anders als in Deutschland, wo beispielsweise die Vertretungsmacht des Geschäftsführers gegenüber Dritten nicht wirksam eingeschränkt werden kann,²¹ ist eine solche Begrenzung in Georgien zulässig und wirksam, sofern sie im Unternehmensregister eingetragen wird (Art. 7 III des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer). Diese Tatsache – dass die Vertretungsmacht des Geschäftsführers in Georgien beschränkbar ist und nur in das Register eingetragen werden muss – bedeutet, dass der Kontrahent dem Registereintrag über die Vollmacht mehr Vertrauen schenken kann als er es in Deutschland könnte.

Der Vertretene kann wiederum auf die Beschränkung *erga omnes* (also gegenüber allen Personen) verweisen und muss nicht erst positives Wissen des Kontrahenten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ob der Beschränkung der Vertretungsmacht im Innenverhältnis beweisen. Die Gesellschaft verfügt damit über ein geeignetes Instrument, um ihrem Geschäftsführer eine beschränkte Vollmacht zu erteilen, die *erga omnes* Gültigkeit entfaltet. In diesem Fall ist unter einer Überschreitung der Vertretungsmacht abgeschlossene Geschäft bereits nach Art. 111 ZGB nichtig und ein etwaiges Vertrauen des Kontrahenten auf die Wirksamkeit der Vertretung unerheblich. Macht die vertretene Gesellschaft von diesem Instrument keinen Gebrauch und legt eine uneingeschränkte Vollmacht des Vertreters im Register fest, so übernimmt sie das Risiko ihres Missbrauchs und wie in allen anderen Fällen, in denen durch einen Registereintrag ein Vertrauensschutz erzeugt wird, ist der Kontrahent nur dann nicht mehr schützenswert, wenn er tatsächlich weiß, dass die Eintragung falsch ist.

In Deutschland gilt für die handelsrechtliche Stellvertretung, dass grobe Fahrlässigkeit nicht ausreicht (siehe oben); man orientiert sich am Maßstab der „Evidenz“, weil die vertretene Gesellschaft die Vertretungsmacht des Vertreters gegenüber Dritten durch keinen öffentlichen Akt einschränken kann und infolgedessen der Dritte (der Kontrahent) den im Register eingetragenen Informationen nicht genauso vertrauen kann, wie er es in Georgien könnte, was sich im Standard der „Evidenz“ widerspiegelt. In anderen Fällen bleibt es jedoch bei der Tatsache, dass – wenn die Registerangaben tatsächlich die materiell-rechtliche Situation widerspiegeln – diese nur aufgrund positiven Wissens widerrufen werden können.

Art. 9 IV des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer wurde systematisch korrekt an die

²⁰ <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/4962987?publication=0>.

²¹ Vgl. beispielsweise § 37 II GmbHG, § 82 AktG.

Beschränkbarkeit der Vertretungsmacht des Geschäftsführers in Georgien angepasst, was eine logische Fortsetzung der im deutschen Recht anerkannten Grundannahme ist, dass das Risiko der „Untreue“ des Vertreters in erster Linie der Vertretene trägt. Die Gesellschaft ist ihrerseits verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die interne Beschränkung auch für Dritte klar erkennbar und damit auch nach außen „wirksam“ zu machen. Tut sie dies nicht, überwiegt der Vertrauensschutz Dritter ihrem Interesse.

VI. Die unzulässige Angleichung des Maßstabs der Kenntnis und des Kennenmüssens im Rahmen von Art. 9 IV 1 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer

Die Tatsache, dass im Rahmen des Artikels 9 IV 1 des Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer unter der „Kenntnis“ des Kontrahenten die Fälle des „Kennenmüssens“, also die Fälle grober Fahrlässigkeit beziehungsweise die „Evidenzfälle“ nicht fallen, hat das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung „Metalinvest GmbH gegen das Parlament von Georgien“ eindeutig festgestellt.

Unabhängig von den obigen Überlegungen ist die Annahme, dass Kenntnis und Kennenmüssen im Wesentlichen dasselbe seien, nicht nur semantisch absurd, sondern auch systematisch betrachtet eine völlig unberechtigte Annahme. Der Gesetzgeber verwendet ausdrücklich beide Begriffe mit unterschiedlichen Bedeutungen: Wenn fahrlässige Unkenntnis ausreicht, um die Voraussetzungen einer Norm zu erfüllen, so fügt er der Alternative „Kennenmüssens“ immer das Element der Kenntnis hinzu. Beispielsweise konzentriert sich Art. 113 II ZGB auf das Element „Kenntnis“ (beziehungsweise Unkenntnis) und der dritte Absatz der Norm neben der „Kenntnis“ auch auf die fahrlässige „Unkenntnis“. Ähnlich

geht der Gesetzgeber beispielsweise beim Erwerb des Eigentums durch einen Unbefugten vor. Während fahrlässige Unkenntnis (Art. 187 I 2 ZGB) den gutgläubigen Erwerb beweglicher Sachen hindert (Art. 187 I 2 ZGB), muss positive Kenntnis (Art. 185 ZGB) vorliegen, um den gutgläubigen Erwerb von Liegenschaften auszuschießen, denn in diesem Fall entfaltet der Vertrauensschutz des Registereintrags seine Wirkung. Zwischen letzterem Fall und dem ebenfalls dem Register entnehmbaren eingeschränkten Befugnis eines Geschäftsführers einer Gesellschaft lässt sich eine Parallele ziehen. Das Vertrauen in Angaben des Registers (einschließlich des Unternehmensregisters) schließt im Zivilrecht im Allgemeinen nur positives Wissen aus; fahrlässige Unkenntnis nicht. Dies wird neben dem Art. 185 ZGB beispielsweise auch durch die Vorschriften der Art. 297 und 312 II, IV ZGB bestätigt.

Nachfolgend seien die Artikel aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch dargestellt, in denen Kenntnis von fahrlässiger Unkenntnis ausdrücklich getrennt wird: Kenntnis ist beispielsweise in den Vorschriften der Art. 23 II, 64 II, 112, 113 II, 185, 274 IV 1, 296, 297, 312 II, IV, 494 II, 542, 678 ZGB und Kennenmüssen in Art. 57 II, 79 II 2, 83 I, 113 III 1, 187 I 2 ZGB Voraussetzung. Es ist absurd, dass der Gesetzgeber in all diesen dutzenden Vorschriften zwei verschiedene Begriffe willkürlich verwendet hat, um denselben Begriff zu bezeichnen, zumal sich jeder dieser Fälle durch die interne Anordnung der jeweiligen Institutionen erklären lässt.

So kann beispielsweise – wie bereits erwähnt – der Vertrauensschutz aufgrund eines Registereintrags nur durch positives Wissen des Gegenteils ausgeschlossen werden (im Gegensatz zu Vertrauen, das durch den Besitz eines Gegenstandes begründet wird). Auf demselben Prinzip basiert Art. 7 III des Gesetzes über die gewerbli-

chen Unternehmer, der nur auf positives Wissen abstellt und dieses wortgenau als „war bekannt“ ausdrückt. Es ist unklar, warum der Artikel 9 mit dem gleichen Wortlaut („war bekannt“) einen völlig anderen Inhalt haben sollte. Im Gesetz über die gewerblichen Unternehmer wird diese Formulierung in allen anderen Artikeln nur verwendet, um positives Wissen zu bezeichnen.

VII. Die Unzulässigkeit einer Schadensersatzpflicht aus dem Vorvertrag

Die Frage, ob der „Evidenzfall“ (wenn dem Kontrahenten der Machtmissbrauch des Vertreters bekannt ist und er dennoch mit ihm ein Geschäft abschließt) als vorvertragliche Pflichtverletzung des Kontrahenten dargestellt wird (Art. 316 II, 317 II, 394 I ZGB) und seinerseits zur Grundlage eines Schadenersatzanspruches werden kann, ist eindeutig abzulehnen. Das Vorliegen einer solchen zusätzlichen Pflichtverletzung, die für die Entstehung einer vorvertraglichen Haftung erforderlich ist, ist in dieser Situation eigentlich kaum vorstellbar. Die Verletzung der Kontraktspflicht des Kontrahenten gegenüber dem Vertretenen würde beispielsweise keinen solchen Verstoß begründen. Denn in der Situation, in der der Verdacht (oder das Wissen) besteht, dass der Vertreter über seine im Innenverhältnis begrenzte Vertretungsmacht hinausgeht, ist der Kontrahent verpflichtet, diesen in seinem eigenen Interesse – und nicht im Interesse des Vertretenen – zu überprüfen (zum Beispiel, um den Vertretenen zu warnen, den eigenen Vertreter zu kontrollieren). Diese Verpflichtung wird als Obliegenheit bezeichnet. Die Obliegenheit ist ein Rechtsbegriff, der sich nicht auf eine Verpflichtung gegenüber dem anderen, sondern auf eine Verpflichtung gegenüber sich selbst und seinen eigenen Interessen bezieht. Insbesondere muss derjenige, den eine solche Verpflichtung trifft,

diese erfüllen, wenn er bestimmte Rechtspositionen, Leistungen und Ähnliches aufrechterhalten will. Beispielsweise hat der Käufer nach Art. 495 I ZGB die Sache unverzüglich zu untersuchen; tut er das nicht, verliert er das Recht, den Mangel später anzuzeigen. Es handelt sich also um eine Verpflichtung sich selbst gegenüber, die in der georgischer Rechtsliteratur auch als eine fakultative Verpflichtung bezeichnet wird. Der Käufer hat die Prüfungspflicht nach Art. 495 I ZGB nur sich selbst gegenüber und es wäre absurd, wenn der Verkäufer sich im Falle einer Nichterfüllung darauf berufen könnte, dass wenn der Käufer eines Klaviers dieses rechtzeitig überprüft hätte, er dort etwa die Geldbörse des Verkäufers mit allen Unterlagen gefunden und ihn so vor einem Schadenseintritt geschützt hätte. Dasselbe gilt in dem Fall einer Vertretungssituation: die Prüfung, ob der Vertreter im Innenverhältnis zum Abschluss eines solchen Geschäfts berechtigt ist, liegt allein im Interesse des Kontrahenten, um sich im Fall einer Anfechtung auf den Vertrauensschutz berufen zu können. Der Inhalt dieser Prüfungsbliegenheit geht nicht über diesen Zweck hinaus und dient gerade nicht dem Schutz der Interessen des Vertretenen. Die Sanktion der Nichterfüllung ist der Verlust der Möglichkeit, sich auf den Vertrauensschutz zu berufen; es kommt zwar nicht zu einem wirksamen Vertragsschluss zwischen dem Vertretenen und dem Dritten, es entsteht dann aber auch keine zusätzliche Schadensersatzpflicht zugunsten des Vertretenen mit der Begründung, ihm seien durch die Unverbindlichkeit des Vertrages Unannehmlichkeiten entstanden (z. B. infolge der Notwendigkeit einer Klageerhebung).

Die Verpflichtung, ein Geschäft nicht abzuschließen, entsteht nicht aufgrund des Vorliegens eines vorvertraglichen Verhältnisses. Aus diesem Verhältnis kann sich aber beispielsweise die Verpflichtung ergeben, der anderen Partei al-

le relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese selbst entscheiden kann, ob sie dieses Geschäft eingehen möchte. Die Verpflichtung des Kontrahenten aber, sich umfassend zu informieren, damit er ein solches Geschäft künftig nicht mehr abschließt, kann jedoch nicht auf einem solchen vorvertraglichen Verhältnis beruhen.

Das heißt, dass wenn der Kontrahent im Fall einer evidenten Überschreitung der Vertretungsmacht seiner Prüfungspflicht nicht nachgekommen ist, der Vertrag keine bindende Wirkung entfaltet (außer bei einer handelsrechtlichen Vertretung, siehe dazu oben); somit ist es entbehrlich, über Schadensersatzansprüchen des Vertretenen nachzudenken. Gleiches gilt für Kollisionsgeschäfte: Diese Geschäfte sind nichtig (anfechtbar), daher entsteht kein Schaden durch ihren „Abschluss“ auf der Grundlage der Kollisionshandlung.

Darüber hinaus führt die Annahme einer Verpflichtung aus dem vorvertraglichen Verhältnis, die andere Partei umfassend (beispielsweise über die Handlungsmöglichkeiten eines Vertreters) zu informieren, dass der Kontrahent verpflichtet ist, die Interessen des Vertretenen stärker zu berücksichtigen als es dieser selbst tut: De facto muss er den Vertreter insbesondere dann überprüfen und kontrollieren, wenn es der Vertretene selbst unterlässt. Das heißt, der Vertretene vertraut dem Vertreter seine eigenen Angelegenheiten an, obwohl der Kontrahent selbst eine solche Rollenverteilung ablehnt.

Der Umstand, dass der Kontrahent trotz eines Missbrauchs der Vertretungsmacht und trotz der Unverbindlichkeit des Vertrages dennoch Klage einreicht und von dem Vertretenen die Erfüllung dieses nichtigen Vertrages verlangt, stellt keinen

Verstoß gegen seine eigene Obliegenheit dar²², sondern muss nach den Grundsätzen der Verwirkung entschieden werden.

Sowohl die vorvertragliche als auch die deliktische Haftung (siehe unten) sind selbstverständlich vollständig ausgeschlossen, wenn keine Kollusion beziehungsweise kein „Evidenzfall“ vorliegt.

VIII. Der Schadensersatz nach Art. 992 ZGB

Durch folgendes Argument kann die deliktische Haftung des Kontrahenten im Fall der Verletzung der Prüfungsobliegenheit ausgeschlossen werden: Stellt das Gericht fest, dass es sich um ein Kollusionsgeschäft handelt, ist das Geschäft rechtlich nicht bindend und es liegt somit auch kein durch dessen „Abschluss“ verursachter Schaden vor. Wenn das Geschäft hingegen wirksam ist – das heißt, das Gesetz es als wirksam anerkennt – dann kann man natürlich nicht von seiner Rechtswidrigkeit sprechen. Was die Frage angeht, ob beim „Evidenzfall“ (wenn tatsächlich dessen Voraussetzungen vorliegen) eine deliktische Haftung des Kontrahenten entstehen kann, so ist diese mangels Rechtswidrigkeit ebenfalls zu verneinen.

Das Ziehen einer Parallelen zu den Geschäften, die durch Täuschung oder Bedrohung abgeschlossen wurden, ist falsch. Die Rechtswidrigkeit des durch Täuschung oder Bedrohung abgeschlossene Geschäft beruht auf der unzulässigen Beeinflussung des Willens des Getäuschten beziehungsweise Bedrohten, welche beim „Evidenzfall“ gerade nicht angenommen werden

²² Diese Prüfungsobliegenheit dient nicht dazu, den Kontrahenten daran zu hindern, mit dem Vertretenen ein unwirksames Geschäft einzugehen, sondern ihn in die Lage zu versetzen, auf sein Vertrauen bezüglich der ordnungsgemäßen Vertretung hinweisen zu können.

kann. Es liegt auch keine Verletzung sonstiger absoluter Rechte oder Schutznormen vor, sodass letztlich eine deliktische Haftung ausgeschlossen ist.

Das „Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat“ oder das „Rechtsbuch von den erbauenden Königen der Könige“

David Maisuradze

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an dem Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht

I. Einleitung

Es gibt wahrscheinlich kein dunkleres Thema in der Geschichte des georgischen Rechts als die in der Rechtsbuchsammlung von König Wachtang VI. eingegliederten, am Ende des Aghbugha-Rechtsbuchs angehängte Artikel, die allgemein als Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat bekannt sind. Eine solche Unklarheit ist ungewöhnlich, wenn man bedenkt, dass die Wissenschaft der georgischen Rechtsgeschichte seit einem ganzen Jahrhundert versucht, diese Frage zu klären. Natürlich wäre es nicht fair, diese Versuche als erfolglos zu bezeichnen: Als Studienergebnis wurde zumindest deutlich, dass diese Artikel weder Aghbugha noch seinem Großvater Mandaturtuchuzessi¹ Beka – den beiden berühmten Gesetzgebern aus dem 13. und 14. Jahrhundert – zuzuschreiben sind; weiterhin wurde festgestellt, dass es sich bei den angehängten Artikeln nicht um einen einzigen Rechtsakt handelt. Nach dem Inhalt dieser Artikel wurden ein Rechtsbuch, das von Kuropalat Bagrat stammen sollte und das kanonische Rechtsbuch voneinander getrennt. Durchgeführt wurde eine mehr oder weniger detaillierte inhaltliche Analyse der Artikel sowie von Analoga anderer Rechtsdokumente. Aber die Antworten auf die Fragen sind noch unbekannt: Wer ist der

Autor und wann hatte er diese Artikel verfasst?
Wer war der Kuropalat Bagrat?

Das war die zentrale Frage einer jahrhundertelangen Forschung. Und da man noch immer keine eindeutige Antwort auf die Hauptfrage hat, kann man die bisherigen Bemühungen zurecht als misslungen bezeichnen. Der Grund für diesen Misserfolg liegt aber auch vielleicht darin, dass die Hauptfrage vom Text des Dokuments losgelöst und damit falsch gestellt wurde. Der vorliegende Artikel soll versuchen, das Hauptaugenmerk nicht auf die Identität von Bagrat zu legen, sondern den Text des Rechtsdokuments ins Zentrum der Untersuchung zu stellen. Die folgenden Kapitel präsentieren eine Neuinterpretation des Einleitungstextes des Dokuments, das als Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat bekannt ist. Diese Interpretation wird von Schlussfolgerungen begleitet, deren Untersuchung eine Aufgabe für zukünftige Forschungen sein kann, um die Unklarheiten, die dieses Dokument betreffen, zu beseitigen.

II. Die Forschungsgeschichte

Das Wesen und die Herkunft der in der Rechtsbüchersammlung von Wachtang VI. am Ende des Kodex Beka-Aghbugha angehängten Artikel waren schon im 20. Jahrhundert umstritten und sind es bis heute. Der erste, der erkannte,

¹ Eine Position am königlichen Hof im alten Georgien.

dass dieser Teil nicht zum Kodex Beka-Aghbugha gehörte,² war *Iwane Dschawachischwili*; er legte sein Augenmerk auf den in der Einleitung dieser Artikel erwähnten „König der Könige und Kuropalat Bagrat“, den er als Gesetzgeber dieser Artikel betrachtete.

Eine ganze anschließende wissenschaftliche Kontroverse widmete sich der Frage, welcher Kuropalat Bagrat hier gemeint ist: *Iwane Dschawachischwili* selbst glaubte, dass dies Bagrat III. sein sollte, der erste König des vereinten Georgiens im frühen 11. Jahrhundert. *Dschawachischwili* behandelt das Thema jedoch wie immer mit der üblichen wissenschaftlichen Vorsicht und schließt auch Bagrat I. als Autor dieser Artikel nicht aus.³ *Sargis Kakabadse*, der das Dokument für historisch jünger hielt, sah im König der Könige Bagrat teils einen Herrscher von Ratscha-Argweti im 15. beziehungsweise 16. Jahrhundert,⁴ teils einen König von Abchasien-Imeretien⁵ und teils einen Bruder von König Alexander im 15. Jahrhundert.⁶ Seine Ansichten wurden in der Wissenschaft nicht geteilt. *Iwane Surguladse* schlug später vor, dass der Autor des Dokuments König Bagrat IV. aus dem 11. Jahrhundert gewesen sein könnte.⁷ Schließlich betrachtete *Abel Kikwidse* Bagrat I., den Sohn von

Aschot, als Verfasser.⁸ Jeder andere Forscher teilt eine dieser Ansichten, meist ohne weitere Argumente. Schließlich wird heute einstimmig nur eines anerkannt: Das Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat – wer auch immer dies gewesen ist – ist heute das älteste bekannte Dokument des georgischen weltlichen Rechts.

Obwohl – oder besser gesagt, gerade weil – all diese Ansichten begründet sind, kann der objektive Leser dieser keine als einzig richtige herausgreifen. Dies mag daran liegen, dass die Argumente oft künstlich wirken: Sprache und Inhalt des Dokuments deuten auf den ersten Blick auf ein jüngeres Alter hin, aber Wissenschaftler, die es für historisch älter halten, rechtfertigen dies mit einer späten „Abänderung“ des Textes.⁹ Keiner der oben genannten Autorenkandidaten wird in den Quellen als „König der Könige“ erwähnt, einige von ihnen waren nicht einmal Kuropalat und einige sogar keine Könige, aber diese Wissenschaftler versuchen, dies auf verschiedenste Weise zu vertuschen. Während ein Wissenschaftler die im Reich etablierte Idee der Gerechtigkeit als starkes Argument für die Erstellung eines rechtlichen Dokuments in dieser Zeit sieht,¹⁰ gilt für einen anderen das im Land herrschende Unrecht als beste Voraussetzung für die Erstellung eines Rechtsbuches.¹¹ Es entsteht der Eindruck, dass es ausreicht, wenn eine historische Person Bagrat genannt wird – seine Position, seinen Rang, seine Epoche oder die allgemeine Si-

² *Dschawachischwili*, Geschichte des georgischen Rechts, Almanach „Unsere Nation“, N 1, 1909, S. 13 ff (auf Georgisch).

³ *Dschawachischwili*, Geschichte des georgischen Rechts, Buch 1., 1928, S. 82 ff (auf Georgisch).

⁴ *Kakabadse*, Gesetzgeber Kuropalat Bagrat, 1912, S. 3 ff (auf Georgisch).

⁵ *Kakabadse*, Forschung zu Fragen der georgischen Geschichte, 1920, S. 1 ff (auf Georgisch).

⁶ *Kakabadse*, Zum sogenannten Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat, in: Historische Nachrichten, II, 1924 (auf Georgisch).

⁷ *Surguladse*, Quellen zur Geschichte des georgischen Rechts, 1984, S. 84 ff (auf Georgisch).

⁸ *Kikwidse*, Wem gehört das als „Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat“ bekannte Rechtsbuch? in: Materialien zur georgischen Ethnographie, XVI-XVII, 1972, S. 228 ff (auf Georgisch).

⁹ *Dschawachischwili*, Geschichte des georgischen Rechts, Buch 1., 1928, S. 87, 88 (auf Georgisch).

¹⁰ *Dschawachischwili*, Geschichte des georgischen Rechts, Buch 1., 1928, S. 84 (auf Georgisch).

¹¹ *Dolidse*, Altes georgisches Recht, 1953, S. 55 (auf Georgisch); *Surguladse*, Quellen zur Geschichte des georgischen Rechts, 1984, S. 84 (auf Georgisch).

tuation des Landes spielen keine Rolle – um sie als den Kuropalaten Bagrat zu identifizieren, der in der Einleitung des Rechtsbuches erwähnt wird.

III. Bagrat der Gesetzgeber? Das Brechen der Hauptsäule und Analyse des Einleitungstextes

Unabhängig von der angesprochenen Kontroverse gilt Kuropalat Bagrat, der in der Einleitung erwähnt wird, ohne Zweifel als der Gesetzgeber dieses Dokuments. Dies ist ein Axiom für alle Forscher. Das Einzige, was geklärt werden müsse, sei die Identifikation des im Text erwähnten Bagrat als eine bekannte historische Person. Vielleicht ist gerade dies der Grund für die erfolglose Kontroverse: Beruht die Argumentation auf einer falschen Prämisse, so ist sie von vornherein zu falschen Schlussfolgerungen verurteilt. Daher wird in den folgenden Unterabschnitten versucht, die bisher als Axiom angesehene Säule zu hinterfragen: Ist der im Text erwähnte Kuropalat Bagrat wirklich der Gesetzgeber? Die Antwort auf diese Frage erfordert, was Forscher des letzten Jahrhunderts aus irgendeinem Grund nicht für wichtig hielten: **Die detaillierte Analyse der Einleitung des sogenannten Rechtsbuches des Kuropalaten Bagrat.** Die Einleitung lautet wörtlich wie folgt: „სახელითა ღმრთისაჲთა დაიწყების საღმრთოჲსა გაჩენილი და გასაჩენელი, პირველად დავითიან ბაგრატ კურაპალატ და აღმაშენებელთა მეფეთ-მეფეთა ბრძანებითა და მერმე ებისკოპოზთა, დიდებულთა და აზნაურთა და ჭკუიანთა კაცთა მეფეთა წინაშე ერთბამად გაჩენილი განგებითა ღმრთისაჲთა.“ (Die deutsche Übersetzung: „Im Namen Gottes beginnt hier das göttlich Erschaffene und zu Erschaffende, das nun auf Befehl des Nachkommens Davids, von dem Kuropalaten Bagrat und von den erbauenden Königen der Könige und dann von den Bi-

schöfen, Adligen, Asnaurni¹² und Weisen gemeinsam mit den Königen nach dem Willen Gottes erschaffen wurde.“).

1. Von „Kuropalat Bagrat“ und den „erbauenden Königen der Könige“

Forscher des letzten Jahrhunderts haben diese Einleitung wie folgt verstanden: Erwähnt wird hier der Kuropalat Bagrat, der Erbauer und König der Könige ist. Es ist jedoch keine eingehende Analyse des Textes erforderlich, um zu dem Schluss zu kommen: Die Einleitung sagt dies nicht. Dem Leser fällt zunächst auf, dass „den erbauenden Königen der Könige“ im Plural steht und sich daher nicht auf den Kuropalaten Bagrat beziehen kann.

Natürlich wurde diese syntaktische Nichtübereinstimmung auch von anderen Autoren nicht übersehen, aber sie vermieden es, darüber zu sprechen; *Kikwidse* schreibt nur nebenbei: „Wir müssen ‚erbauende Könige der Könige‘ als erbauernder König der Könige verstehen. Das Pluralsuffix „-თა“ zeigt im Altgeorgischen nicht selten den Singular.“¹³ Vermutlich bezieht sich der Autor hier auf die Form des *pluralis majestatis*, die in der alten georgischen Sprache wirklich bestätigt ist,¹⁴ aber nicht so oft vorkommt und wenn, dann erst ab dem 12. Jahrhundert, folglich also nicht in der Epoche, die der Autor dem Dokument zuschreibt. Der *pluralis majestatis* (bzw. *pluralis auctoris*) war auch in den Dokumenten der georgischen Könige in der Spätzeit üblich: „*Wir, der König ... geben dir ...*“; solche Formeln sind in der Tat in den Dokumenten, insbesondere

¹² Asnauri (pl. Asnaurni): eine Klasse georgischer Adliger, die der des Grafen oder Baronen entspricht.

¹³ *Kikwidse*, Wem gehört das als „Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat“ bekannte Rechtsbuch? in: Materialien zur georgischen Ethnographie, XVI-XVII, 1972, S. 233 (auf Georgisch).

¹⁴ Siehe *Schanidse*, „ღმრთისა სწორნი“ in „Der Recke im Tigerfell“, in: Droscha, N 6, 1985.

in denen des 15. bis 17. Jahrhunderts reichlich vorhanden. Ein paar Beispiele aus verschiedenen Epochen genügen, um dies zu beweisen:

- „Wir, der Katholikos-Patriarch von Kartli Melchisedek, gesegnet von Christus“ (1031-1033)¹⁵
- „Wir, König der Könige Bagrat“ (1455-1459)¹⁶
- „Wir, König der Könige Alexander und unser Sohn Bagrat“ (1484-1510)¹⁷
- „Ihnen, dem Heiligen Herrn, dem Katholikos von Kartli, Basilius, haben Wir, Herr König David, diesen Brief übermittelt.“ (1517-1525)¹⁸
- „Wir, König, Herr Swimon“ (1623)¹⁹
- „Wir, König, Herr Rostom“ (1634)²⁰

Der *pluralis majestatis*, der dem Georgischen so vertraut ist, zeichnet sich jedoch dadurch aus, dass nur Pronomen und Verben im Plural stehen, während andere Wörter, einschließlich Titel und Positionen, nur im Plural gebildet werden: „Wir, **der König** haben Ihnen, **dem Katholikos** übermittelt“, nicht aber „Wir, die Könige haben Ihnen, den Katholiki übermittelt“. Letztere Formulierung kann sich nicht auf einen König und einen Katholikos beziehen, zumindest so lange nicht einige gegenteilige Beispiele angeführt werden. Bis dahin kann die Ansicht, das Pluralsuffix „-თს“ zeige im Altgeorgischen nicht selten den Singular, nicht geteilt werden.

Auch wenn man davon ausgehen würde, dass in dem fraglichen Rechtsdokument der *pluralis majestatis* verwendet wird und es sich um den seltenen (wenn auch bisher unbekannt) Fall

handelt, in dem „-თს“ wirklich keinen Plural zeigt und nur als Zeichen des Respekts verwendet wird, würde es unverständlich bleiben, warum ein Titel („erbauende Könige der Könige“) im Plural; der zweite Titel („Kuropalat“) aber im Singular ausgedrückt wird. Wenn es sich hier wirklich um eine Respektbekundung vor dem König handelt, würde dies wie folgt vermittelt: „Bagrat den Kuropalates und den erbauenden Königen der Könige.“ Aber so steht es im Dokument nicht geschrieben.

Und es gibt keinen Grund, das Geschriebene in einer Weise zu interpretieren, die nicht mit dem Wortlaut übereinstimmt. Und das Dokument besagt, dass dieses Rechtsbuch „auf Befehl des Kuropalaten Bagrat **und** den erbauenden Königen der Könige“ geschaffen wurde. Wenn dieser Satz in Übereinstimmung mit den üblichen – und nicht den außergewöhnlichen – Sprachnormen zu verstehen ist, ist es völlig klar und deutlich, dass der Kuropalat Bagrat nicht zugleich die „erbauenden Königen der Könige“ ist. Wenn dieses Vorurteil aufgegeben wird, gibt es objektiv keinen Grund dafür, einen Plural in diesem Text als Singularform zu verstehen. Folglich wurde das Rechtsbuch im Auftrag des Kuropalaten Bagrat **und (anderen)** „Königen der Könige“ geschaffen. Dasselbe wird durch den letzten Teil der Einleitung bestätigt: „...von Bischöfen, Adligen, Asnaurni und Weisen gemeinsam vor **den Königen** erschaffen wurde“. Dieses Rechtsbuch stammt also nicht von einem einzigen König, sondern ist das Ergebnis einer Arbeit mehrerer Könige und den weiter aufgeführten Personen.

Somit lässt sich der Einleitungstext wie folgt in die moderne Sprache übersetzen: „Im Namen Gottes beginnt hier das mit Gottes Hilfe erschaffene und anwendbare [Recht], das zuerst auf Befehl des Kuropalaten Bagrat und den erbauenden Königen der Könige und dann von den Bischöfen, Adligen, Asnaurni und Weisen ge-

¹⁵ Dokumente des georgischen Rechts, III, N 3.

¹⁶ Korpus georgischer historischer Dokumente, III, N 34.

¹⁷ Korpus georgischer historischer Dokumente, III, N 62.

¹⁸ Korpus georgischer historischer Dokumente, IV, N 26.

¹⁹ Gogoladse, Materialien zur Geschichte der feudalen Familie Kaichosro Barataschwili-Abaschischwili, 2018, N 5.

²⁰ Dokumente des georgischen Rechts, II, N 72.

meinsam von den Königen nach dem Willen Gottes erschaffen wurde.“ Dies ist wörtlich der Text der Einleitung und eine seiner möglichen Interpretationen findet sich in den folgenden Abschnitten.

2. Die Herkunft der Einleitung

Zu klären ist die Herkunft der Einleitung; insbesondere ist fraglich, ob diese zeitgleich mit dem Haupttext des Dokuments verfasst und seinen Verfassern abgesegnet oder erst später hinzugefügt wurde. Die Antwort auf diese Frage ist, wenn man den Wortlaut der Einleitung beachtet, klar: Es ist unmöglich, die Einleitung demjenigen zuzuschreiben, der das Rechtsbuch verfasst hatte.

Zuallererst sollte das Wort „beginnt“ in Betracht gezogen werden. Mit diesem Wort will der Verfasser der Einleitung den Leser darauf hinweisen, dass hier etwas Neues beginnt, das sich vom bisherigen Text unterscheidet. Der Hinweis des Autors auf so etwas in der Einleitung des Rechtsdokuments ist ungewöhnlich und unerwartet. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in der Regel in Form eines (zeitgleichen) Protokolls und gibt an, wann, unter welchen Umständen und warum der neue Rechtsakt ausgearbeitet wurde, wo die beschließende Sitzung stattfand und wer daran teilgenommen hatte. Auch das Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat enthält einige dieser Angaben, aber das Wort „beginnt“ ist für die Einführung der Protokollform völlig unüblich, was darauf hinweist, dass diesem Text ein anderer Text vorangestellt wurde. Dieses Wort wird üblicherweise vom Autor einer Gesetzesammlung verwendet, der die verschiedenen Rechtsbücher nacheinander platziert und dem Leser mit seiner Verwendung anzeigen will, wo das eine Buch endet und das andere beginnt.

Dass die Einleitung nicht vom Autor des Haupttextes des Dokuments verfasst wurde, kann der Allgemeinheit ihres Inhaltes entnommen werden: Wenn dieser Rechtstext im Auftrag des Kuropalaten Bagrat und mehreren Königen geschaffen wurde, hat es weder einen einzigen Autor noch wurde es gleichzeitig mit dem Hauptteil erstellt. Nimmt man die Einleitung wörtlich, so stellt sich heraus, dass der Text des Dokuments eine Zusammenstellung von Gesetzgebungsakten verschiedener Zeiten sein muss. Dies ist jedenfalls die Meinung des Verfassers der Einleitung, der daher nicht selbst der Gesetzgeber sein kann.

Somit stellt sich die Frage, wer der Zusammensteller oder der Verfasser der Sammlung sein könnte, der die Einführung des sogenannten „Rechtsbuchs des Kuropalaten Bagrat“ verfasst hat. Nach den bisher bekannten Daten können zwei verschiedenen Ersteller solcher Sammlungen mit diesem Rechtsdokument in Verbindung gebracht werden: Aghbugha I. Dschaqeli (Atabeg von Samzche, 14. Jh.) mit seiner Kommission oder König Wachtang VI. mit seiner Kommission (Anfang des 18. Jh.).

Für Aghbugha Dschaqeli spricht vor allem die Tatsache, dass die Kommission von Wachtang VI. das sogenannte Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat als Teil des Rechtsbuches von Aghbugha ansieht. *Issidore Dolidse* glaubt, dass die Kommission diese Artikel fälschlicherweise dem Rechtsbuch von Aghbugha zuschrieb.²¹ Dies wird auch durch die Tatsache unterstützt, dass das Manuskript des Aghbugha-Rechtsbuches von 1672, das etwa 30 Jahre älter ist als die Wachtang-Fassung, nicht die als „Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat“ bekannten Artikel enthält.

²¹ *Dolidse*, *Altes georgisches Recht*, 1953, S. 42 (auf Georgisch).

Vor kurzem äußerte der Metropolit *Anania Dschaparidse* eine andere Annahme, dass die als „Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat“ bekannten Anhangsartikel in die Aghbugha-Sammlung durch die von Aghbugha in Tschulewi einberufene Gesetzgebungsversammlung aufgenommen worden sein könnten.²² Um diese Annahme zu untermauern, kann der Einleitungstext des Aghbugha-Rechtsbuches herangezogen werden, dessen Zusammenfassung wie folgt lautet: „Aghbugha Dschaqeli berief in Tschulewi²³ eine gesetzgebende Kommission ein, die das Recht vom Herrn Mandaturtuchuzessi Beka vollständig und unverändert billigte und ihm zusätzlich das neu entworfene Recht beifügte.“ Schließlich lautet die Einleitung von Aghbugha: „Die von Azquri und Sapara²⁴, wie sie in der Vergangenheit waren, wurden vom großen Herrn nicht abgeschafft, und auch wir haben sie genehmigt.“ Als Herr wird im Text zuvor nur Beka Mandaturtuchuzessi erwähnt, höchstwahrscheinlich ist er auch in den letzten Worten bezeichnet. So bezieht sich die Einleitung des Rechtsbuches von Aghbugha auf mindestens drei verschiedene Rechtstexte: [1] das Recht von Beka Mandaturtuchuzessi, [2] die von Aghbugha selbst hinzugefügten Artikel und [3] das Rechtsbuch bzw. die Rechtsbücher von Azquri und Sapara, die „bekannt aus der Vergangenheit, auch von Beka, dem ‚großen Herrn‘, der vor Aghbugha wirkte, nicht abgeschafft wurde[n]“. Leider werden die letzten Worte von Aghbughas Einleitung normalerweise ignoriert und es nicht untersucht, was „die von Azquri und Sapara“ bedeuten könnte. Sind damit nicht gerade die Artikel gemeint, die heute als Rechts-

buch des Kuropalaten Bagrat bekannt sind? Und hat die Wachtang VI-Kommission sie zu Recht als integralen Bestandteil des Aghbugha-Kodex angesehen? Dass die Wachtang-Kommission keinen Fehler gemacht hatte, scheint eine Inschrift in dem in St. Petersburg aufbewahrten Manuskript des Wachtang-Rechtsbuchs zu beweisen: „Das Recht des Kuropalaten Bagrat aus Aghbugha.“²⁵ Laut dem Autor dieser Inschrift ist das „Recht des Kuropalaten Bagrat“ ein Teil des „Aghbugha“-Textes.

Es ist jedoch nach wie vor schwierig, die Frage eindeutig zu lösen: Auch wenn wir davon ausgehen, dass das sogenannte Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat von Aghbugha in die Sammlung aufgenommen wurde, bedeutet dies immer noch nicht, dass die Einleitung des sogenannten „Rechtsbuchs des Kuropalaten Bagrat“ von Aghbugha oder seiner Kommission verfasst wurde. In den letzten Worten der Einleitung des Aghbugha-Textes scheint es, dass in der Aghbugha-Ära ziemlich klar war, was unter dem Recht von „Azquri und Sapara“ zu verstehen ist; gemeint ist ein bestimmtes rechtliches Dokument oder Gesetz, das in bestimmten Orten des Reiches entstand. Der Autor machte keine zusätzlichen Angaben, da seiner Meinung nach leicht zu verstehen ist, was unter den „schon lange bekannten Azquri und Sapara“ verstanden wird. Einen anderen Eindruck hinterlässt die Einführung des „Rechtsbuches des Kuropalaten Bagrat“, das weder einen bestimmten Gesetzgebungsort noch einen bestimmten Gesetzgeber benennt („König der Könige“). Es entsteht das Gefühl, dass der Autor dieser Einleitung mit diesem Rechtstext und seiner Entstehungsgeschichte nicht vertraut gewesen ist. Darüber hinaus besteht kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen diesen beiden

²² *Dschaparidse*, Sammlung kirchlicher Gesetze Georgiens, 2010, S.180 ff (auf Georgisch).

²³ Tschulewi wird jedoch im Manuskript von 1672 nicht erwähnt; der Ort der Versammlung wird nur in der Fassung Wachtangs bestätigt.

²⁴ Azquri und Sapara sind große georgische Klöster in der georgischen Region Samzche.

²⁵ *Dschawachischwili*, Geschichte des georgischen Rechts, I, 1928, 33. 93 (auf Georgisch); *Dolidse*, Altes georgisches Recht, 1953, S. 53 (auf Georgisch).

Einleitungen: „Azquri und Sapara“ werden in letzterer nicht erwähnt, „Bagrat und die Könige der Könige“ fehlen dafür im ersten Text. Dieser Umstand kann darauf hindeuten, dass die Einleitung des sogenannten „Rechtsbuchs von Bagrat“ nicht aus der Zeit von Aghbugha stammt, sondern erst später, möglicherweise tatsächlich von der Wachtang VI-Kommission verfasst wurde.

Man kann nur zweifelsfrei sagen, dass die Einleitung nicht von dem Gesetzgeber des Haupttextes stammt und es sich um die Worte des Autors der späten Sammlung handeln muss.

3. Nochmal „Kuropalat Bagrat“ und der „König der Könige“: Ein Hinweis auf die Epoche und nicht auf die Autoren

Dass der in der Einleitung erwähnte Kuropalat Bagrat und „die Könige der Könige“ unterschiedliche Personen sind, wurde oben bereits klargestellt; dies vereinfacht die Sache aber nicht wirklich: Die Frage, wer Kuropalat Bagrat ist, ist immer noch nicht beantwortet. Hinzu kommen neue Fragen: Wer sind „die Könige der Könige“, warum wird nur ein König namentlich erwähnt und wie viele Könige können insgesamt als Autoren dieses kürzeren Rechtsdokuments angesehen werden?

Zuallererst ist es notwendig, herauszufinden, was mit „König der Könige“ gemeint ist. In georgischen Quellen, die älter als das 11. Jahrhundert sind, wird „der König der Könige“ nur in Bezug auf den Schah von Persien verwendet.²⁶ Die einzige Ausnahme ist der georgische König Wachtang Gorgassali aus dem 5. Jahrhundert, der in den Werken des georgischen Chronisten Dschuanscher als „König der zehn Könige“ er-

wähnt wird.²⁷ Angesichts des Kontexts (Dschuanscher betont ausdrücklich, dass der „König der Könige“ von Persien in seinem Brief auch Wachtang als „König der Könige“ bezeichnete) ist dies aber eher eine Ausnahme und Wachtang wird ansonsten als König bezeichnet. Der erste Vertreter der Bagrationi-Dynastie, der den Titel „König der Könige“ erhielt, ist Gurgun,²⁸ der Vater von Bagrat III. Er wird unter diesem Titel sowohl vom unbekanntem Autor der Chronik von Kartli²⁹ als auch vom Chronisten Sumbat Dawitis Dse³⁰ erwähnt. Letzterer bietet auch eine überzeugende Erklärung für diesen Titel: Gurgun wurde „König der Könige“ genannt, weil erst sein Sohn Bagrat König von Abchasien wurde, bevor sein Vater Gurgun den Königstitel errang. Es gibt also eine konkrete Rechtfertigung für die Vergabe dieses Titels, der daher auch nicht vererbbar war; die Quellen erwähnen auch nirgends Bagrat III., den Sohn Gurgens, als „König der Könige“, obwohl Bagrat III. als Einiger Georgiens diesen Titel möglicherweise mehr verdient hätte als Gurgun.

Der erste König des vereinigten Georgiens, der als „König der Könige“ erwähnt wird, ist Gi-

²⁶ „მეფე სპარსთა, მეფეთ-მეფე სუარან-სუარა“ – *Leonti Mroweli*, Das Leben Kartlis.

²⁷ „ურმისდისგან, ყოველთა მეფეთა მეფისა, ვახტანგის მიმართ, ვარან-ხუასრო-თანგისა, ათთა მეფეთა მეფისა ახოვანისა.“ – *Dschuanscher*, Leben von Wachtang Gorgassali.

²⁸ *Bachtadse*, Georgische Titel in der herrschenden Bagrationi-Dynastie des Tao-Klarjeti-Königreichs, in: *Proceedings of the Georgian Institute of History*, 2015, Band 9, S. 89-124 (auf Georgisch); *Lortkipanidse*, Königreich der Georgier, in: *Geschichte Georgiens*, Band II, 1973, S. 452.

²⁹ „მეორმოცდათერთმეტე მეფე, ბაგრატ, ქე გურგენ მეფეთ-მეფისა“, „გარდაიცვალა ესე გურგენ მეფეთ-მეფე“ – Chronik von Kartli.

³⁰ „გურგენ, რომელსა უწოდეს მეფეთა-მეფე.“ – Sumbat Dawitis Dse, Leben und Dienst der Bagrationi-Dynastie.

orgi II.³¹ Es scheint, dass dieser Titel ab dieser Zeit im Königstitel verankert und ideologisch belastet wurde; er hat nicht mehr die Bedeutung, die er zu Gurgens Zeiten hatte und weist vielmehr auf den hohen Status des Königs des vereinten Georgiens hin.

Eine Auskunft darüber, wie die Bedeutung des Titels „König der Könige“ nach dem Zusammenbruch des Königreichs Georgien wahrgenommen wurde, gibt der Sohn von Wachtang VI., Prinz Wachushti. In einem „kurzen Überblick über die Eigenschaften und Bräuche“ der georgischen Regionen Kachetien, Samzche, Imeretien, Odischi, Abchasien und Gurien schreibt er in seiner „Beschreibung des Königreichs Georgien“: *„Und die Könige über all diese [Länder] wurden in der Urkunde und den Dokumenten wie folgt dargestellt: ‚Wir, der König der Könige, gesalbt von der Gnade Gottes‘ ... Und zur jetzigen Zeit ist es so: ‚Wir, der König, mit göttlicher Salbung gekrönt‘ ... So auch in Imeretien und Kachetien; der König von Kartli wurde jedoch noch nach altem Brauch als ‚König der Könige‘ dargestellt.“*

Nach Prinz Wachushti wurden also die Könige des vereinten Georgiens („Könige über all diese [Länder]“) in den Dokumenten als „Könige der Könige“ und die Könige der zerfallenen Königreiche („zur jetzigen Zeit“) als „Könige“ bezeichnet. Eine solche Regel gab es sowohl in Westgeorgien als auch in Kachetien, nur die Könige von Kartli behielten den Titel König der Könige. Dieses Prinzip mag in späteren Dokumenten nicht wirklich beachtet werden, aber es vermittelt zweifellos die damalige Wahrnehmung der Bedeutung dieses Titels: Die kleinen Herrscher eines Landes, das in Fürstentümer und kleine Königreiche unterteilt ist, verdienen den

Titel „König der Könige“ nicht, der bedeutet, Herrscher eines vereinigten Königreichs zu sein. Auch diese Wahrnehmung entspricht in gewisser Weise der historischen Realität.

Zurück zur Einleitung des sogenannten „Rechtsbuchs des Kuropalaten Bagrat“: Darin heißt es, dass das Rechtsbuch auf Befehl des „Kuropalaten Bagrat und den „erbauenden Königen der Könige“ geschaffen wurde. Wie bereits erwähnt, gehört der Einleitungstext einer späteren Zeit an und stammt höchstwahrscheinlich aus der Zeit des bereits zerfallenen Georgiens; wenn er nicht gerade von der Wachtang VI-Kommission selbst verfasst wurde, ist er zumindest von ihr bearbeitet worden.³² Dass diese Kommission Begriffe veränderte und an ihre Epoche anpasste, zeigt der Vergleich von Wachtangs Fassung des Aghbugha-Rechtsbuchs mit der älteren Fassung von 1672. Zum Beispiel ersetzte die Wachtang VI-Kommission das Wort „Herr“, das bei Beka Dschaqeli verwendet wurde, durch „König“.³³ Vor diesem Hintergrund kann die Einleitung des „Rechtsbuchs des Kuropalaten Bagrat“ nicht frei vom Begriffsanpassungen an das 17. und 18. Jahrhundert sein. In diesem Zusammenhang erhalten die Worte „erbauende Könige der Könige“ eine besondere Bedeutung: Der Verfasser der Einleitung wollte mit der Formulierung darauf hinweisen, dass es sich um ein Rechtsdokument aus der Zeit des Vereinigten Königreichs Georgien handelt. Da er nicht genau zu wissen scheint, unter welchem König das Rechtsbuch geschaffen wurde, bezieht er sich mit seinem allgemeinen Hinweis auf „Könige der Könige“ weniger auf einen bestimmten gesetz-

³¹ „და შემოიქცა უკლებლად და მშუდობით მეფეთ-მეფე გიორგი თავისა სამეფოსა.“ – Chronik von Kartli.

³² Wenn nicht der Inhalt selbst, so wurde sein sprachlicher Stil später verzerrt; dies ist nicht umstritten. Dazu: *Dschawachischwili*, Geschichte des georgischen Rechts, I, 1928, S. 87, 88 (auf Georgisch).

³³ Vgl. „არცა დიდსა პატონსა მოეშალა“ und „არცა დიდსა მეფესა მოეშალა“, *Dolidse*, Altes georgisches Recht, 1953, S. 286.

gebenden König (beziehungsweise gesetzgebende Könige) als auf eine Epoche, die von ihm, der in einem zerfallenen und schwachen Land lebt, idealisiert dargestellt wird; deshalb sind auch „die Könige der Könige“ die „Erbauenden“.

Im Rahmen einer solchen Textinterpretation ist auch der Hinweis auf den Kuropalat Bagrat von besonderer Bedeutung: Der erste König eines vereinten Georgiens ist schließlich Kuropalat Bagrat III. Obwohl Kuropalat Bagrat III. zu seiner Zeit nicht den Titel „König der Könige“ trug, so war er aber in der späteren Wahrnehmung ein „König der Könige“, da diese Worte zum Synonym für den Herrscher des Vereinigten Königreichs wurden. So betont der Verfasser der Einleitung mit Bezug auf Kuropalat Bagrat noch einmal, dass er von der Zeit der Einheit des Königreichs spricht: Das Dokument wurde im Auftrag der Könige des vereinigten Georgiens, ausgehend von Kuropalat Bagrat, geschaffen. Es ist nicht auszuschließen, dass das eher unpassende Wort „erst“ vor Bagrats Namen („erst auf Befehl von dem Nachkommen Davids, Bagrat“) im ursprünglichen Original des Textes eine zusätzliche Betonung auf seinen (chronologisch) ersten Platz unter den Königen legen sollte (in der uns bekannten Fassung Wachtangs bedeutet dieses Wort jedoch „zuerst“ oder „zunächst“).

Es sei darauf hingewiesen, dass dies der erste klare Hinweis in den historischen Quellen Georgiens sein könnte, dass die Folge der georgischen Könige mit Kuropalat Bagrat beginnt. In den frühen Denkmälern ist Bagrat nirgendwo am Anfang einer Thonfolge angeführt. In der georgischen Chronik „Kartlis Zchowreba“ zum Beispiel ist Bagrat trotz der Tatsache, dass er die Vereinigung Georgiens vollendete, immer noch der

einundfünfzigste König.³⁴ Es ist interessant, dass auch Prinz Wachushti im 18. Jahrhundert Bagrat als den vierundfünfzigsten König erwähnt.³⁵ Aber in seinen Werken gibt es schon einen indirekten Hinweis darauf, dass Bagrat der erste König eines grundlegend neuen Staates – laut Wachushti, des „ganzen Giorgiens“ – ist. Und doch ist in der Einleitung des „Rechtsbuchs des Kuropalaten Bagrat“ noch deutlicher zu erkennen, dass der Autor die Abfolge der „Könige der Könige“ mit Bagrat beginnt.

Da die Funktion des Verweises auf Kuropalat Bagrat eher ein Hinweis auf die Zeit der Einheit ist, ist es unwahrscheinlich, dass Bagrat selbst der Autor dieses Rechtstextes ist. Sein Name ist in der Einleitung rein symbolisch. Außerdem: Der Verfasser der Einleitung weiß nicht, wer der Verfasser des von ihm gefundenen Rechtstextes ist und belässt es daher bei dem sehr allgemeinen Hinweis darauf, dass es im Auftrag der Könige des vereinten Georgiens geschaffen wurde. Da Bagrat in diesem Sinne auch zu den „Königen der Könige“ gehört, wäre es richtiger, diesen Rechtstext das „Rechtsbuch der Könige der Könige“ zu nennen.

IV. Das Forschungsthema für die Zukunft: Das Wesen des Rechtstextes

Wenn die Annahmen in diesem Artikel geteilt werden, wirft dies unweigerlich zusätzliche Fragen auf: Worum handelt es sich beim dem am Ende des Aghbugha-Rechtsbuchs angehängten Rechtsdokument? Ist dies wirklich das Rechtsbuch von „Azquri und Sapara“, das in der Einlei-

³⁴ „მეორმოცდათერთმეტე მეფე, ბაგრატ, ქე გურგენ მეფეთ-მეფისა. ბაგრატიონი“ – Chronik von Kartli.

³⁵ „ნდ. მეფე ბაგრატ აფხაზთა და ქართველთა ანუ სრულიად გიორგიისა.“ – *Wachushti*, Beschreibung des Königreichs Georgien.

tung des Aghbugha-Rechtsbuchs erwähnt wird? Ist es eine Zusammenstellung der Normen aus der Zeit verschiedener Könige, wie aus seiner später hinzugefügten Einleitung hervorgeht oder ist es ein gleichzeitig geschaffenes Dokument, dessen Autor dem Verfasser der Einleitung schlicht unbekannt ist? Wenn dies eine Zusammenstellung von Normen verschiedener Epochen ist, ist dann nicht auch das sogenannte Kanonische Recht – ein weiterer Anhang am Ende des Aghbugha-Rechtsbuches – Teil dieser Zusammenstellung? Vielleicht ist dies die beste Erklärung dafür, dass die am Ende von Aghbughas Rechtsbuch angebrachten Artikel nicht wirklich wie das Werk eines einzelnen Gesetzgebers aussehen.

In jedem Fall ist die Annahme der hier gezogenen Schlussfolgerungen Voraussetzung dafür, dass die bisher als „Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat“ bekannten Artikel und vielleicht sogar die Artikel des sogenannten „Kanonischen Rechts“ in einer völlig neuen Art und Weise gesehen und bewertet werden.

V. Schlussfolgerungen

[1] Kuropalat Bagrat und die „erbauenden Könige der Könige“, die in der Einleitung des sogenannten „Rechtsbuchs des Kuropalaten Bagrat“ erwähnt werden, sind unterschiedliche Personen. Es ist daher nicht richtig, den Gesetzgeber als „Kuropalaten Bagrat, der Erbauer und König der Könige“ anzusehen.

[2] Der Einleitungstext lässt sich in die moderne Sprache wie folgt übersetzen: „Im Namen Gottes beginnt hier das mit Gottes Hilfe erschaffene und anwendbare [Recht], das zuerst auf Befehl des Kuropalaten Bagrat und den

erbauenden Königen der Könige und dann von den Bischöfen, Adligen, Asnaurni und Weisen gemeinsam von den Königen nach dem Willen Gottes erschaffen wurde.“

[3] Die Einleitung mit ihrem Inhalt kann nicht vom Autor des Rechtstextes verfasst sein. Sie muss von dem Ersteller der späteren Sammlung stammen, der dieses Dokument hinter einen anderen Rechtstext platziert hatte. Der einleitende Text kann allein auch deshalb schon nicht vom Autor herrühren, weil die darin genannten Autoren Könige verschiedener Zeiten sind.

[4] Der Autor der Einleitung weist bezüglich der „erbauende[n] Könige der Könige“ darauf hin, dass dieses Dokument in der Ära des Vereinigten Königreichs Georgien geschaffen wurde.

[5] Der erwähnte Kuropalat Bagrat ist Bagrat III.; die Erwähnung bedeutet jedoch nicht, dass er der Gesetzgeber ist. Sie hat vielmehr eine rein symbolische Bedeutung: Er ist der erste König des vereinten Georgiens und es wird damit noch einmal betont, dass das Dokument aus der Epoche der Einheit stammt.

[6] Das bis jetzt als „Rechtsbuch des Kuropalaten Bagrat“ bekannte Dokument sollte besser als „Rechtsbuch der Könige der Könige“ bezeichnet werden. Zukünftigen Forschungen könnte es gelingen, es mit dem „Rechtsbuch von Azquri und Sapara“ gleichzusetzen, das am Ende der Einleitung des Aghbugha-Rechtsbuchs erwähnt wird.

[7] Da sich die alten Interpretationen als Sackgasse herausstellten, könnten zukünftige Forschungen, die auf der neuen Interpretation des Einleitungstextes basieren, zu bislang unbekanntem Schlussfolgerungen über das „Rechtsbuch der erbauenden Könige der Könige“ führen.

Who should decide on interim measures in international commercial arbitration and why?

Ketevan Buadze, MA, LL.M.

INTRODUCTION

Historically, the powers to order interim measures lies with the courts, and the arbitral tribunal had no or very limited powers to order interim measures.¹ Today, to the extent permitted by the *lex arbitri*,² the arbitral tribunals may order a measure the tribunal deems necessary to protect party applying for such measure and for avoiding harm that cannot be remedied once the award is issued³ unless the parties have agreed otherwise or institutional rules selected by parties regulate otherwise.⁴ Model Law dictates the same: "Unless otherwise agreed by the parties, the arbitration tribunal may, at the request of a party, order any party to take such interim measure of protects the

arbitration tribunal may consider necessary in respect of the subject matter of the dispute."⁵

Interim⁶ or conservatory measure,⁷ interim relief,⁸ provisional or protective measures,⁹ interim and emergency relief¹⁰ are the names of the preliminary orders¹¹ or measures applied by the courts and tribunals "to preserve evidence, to protect assets, to respect procedural rights, and otherwise to maintain the status quo pending the outcome of the arbitration proceedings."¹²

Interim measures are issued either in the form of an order or an award¹³ and require court enforcement at the seat of arbitration or in the

¹ S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration* (2003, Kluwer Law International) 588. D. L. Hogas, 'Considerations for Interim Measures in the International Arbitration', 2015 *Conf Int'l Dr* 290, 297.

² M. L. Moses, *The Principles and Practice of International Commercial Arbitration*, 2017, Cambridge University Press, 92.

³ N. Voser, 'Interim Relief in International Arbitration: The Tendency towards a More Business-Oriented Approach', 2007, 1 *Disp Resol Int'l* 171, 178.

⁴ S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 586.

⁵ Model Law, article 17.

⁶ As named under UNCITRAL Rules and Model Law.

⁷ As named under ICC Rules, "Conservatory and interim measures".

⁸ As referred to by Moses, *Arbitration* 111-126.

⁹ Article 183(1) Swiss PIL.

¹⁰ SIAC Rules, Rule 30.

¹¹ M. L. Moses, *The Principles and Practice of International Commercial Arbitration*, 118.

¹² A. Redfern, M. Hunter, et al. *Redfern and Hunter on International Arbitration*, 2015, Sixth Edition, Oxford University Press, 313.

¹³ S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 608.

jurisdiction where the enforcement is aimed.¹⁴ Although according to the prevailing viewpoint,¹⁵ the orders or awards of interim measures lack on finality and have an "interim function" only, yet, they are binding.¹⁶ Under the Model Law: "An interim measure issued by an arbitral tribunal shall be recognised as binding and unless otherwise provided by the arbitral tribunal, enforced upon application to the competent court, irrespective of the country in which it was issued, subject to the provisions of article 17 I."¹⁷

The question if applying to the court could be deemed incompatible with parties' agreement to arbitrate is not subject to debate anymore.¹⁸ According to UNCITRAL Rules, "A request for interim measures addressed by any party to a judicial authority shall not be deemed incompatible with the agreement to arbitrate, or as a waiver of that agreement."¹⁹ The same idea bears Model Law,²⁰ some national law²¹ and case-law,²² and institutional arbitration rules.²³

Nevertheless, following the parties' clear and precise agreement, applying for the interim measure to relevant courts may be precluded.²⁴

Although, dynamic changes and "a business-oriented" tendency is to be recognised all over the world about the interim reliefs in international arbitration,²⁵ there are still some questions open, which will be discussed in this paper in the way of discussing and comparing the powers of tribunal and courts when ordering interim measures and assessed with the conclusion, respectively.

TRIBUNAL, COURT AND INTERIM MEASURES

I. Power of the arbitral tribunal to order an interim measure

Subject to parties' agreement, the arbitral tribunal may exercise power to order interim measures prescribed by the law or under the arbitration's institutional rules unless it is not excluded according to *lex arbitri* entirely.²⁶

Even though most of the legal systems developed and today, they seem like arbitration-friendly,²⁷ even today, there are legal systems giving no or limited powers to tribunals to order interim measure.²⁸ For instance, Italian Code of

¹⁴ M. L. Moses, *The Principles and Practice of International Commercial Arbitration*, 116.

¹⁵ According to the minority viewpoint, some interim measures ordered may be "final". Kröll, *Arbitration* 614. *Yasuda Fire & Marine Insurance v Continental Casualty Co.*, 37 F3d 345 (7th Cir, 1994).

¹⁶ S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 608.

¹⁷ Model Law, revised articles, article 17H.

¹⁸ Moses, *Arbitration* 110-111.

¹⁹ UNCITRAL Rules, Article 26.

²⁰ Model Law, Article 9.

²¹ Dutch Code of Civil Procedure, article 1022a, 1022b. Also, law of the Arab countries, according to M. Abould-Enein, *International Interim Relief Measures in International Arbitration in the Arab States, 2002*, 3 *J World Investment* 77-82.

²² S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 618. "the French Cour de cassation has consistently held that the existence of an arbitration agreement does not prevent the courts from ordering statutory investigative measures under Article 145 NCPC."

²³ ICC Rules, article 23 (2), LCIA Rules, article 25 (3).

²⁴ *ibid.*

²⁵ N. Voser, 'Interim Relief in International Arbitration: The Tendency towards a More Business-Oriented Approach', 2007, 1 *Disp Resol Int'l* 171, 185.

²⁶ S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 589-592.

²⁷ A. Redfern, M. Hunter, et al. *Redfern and Hunter on International Arbitration*, 318.

²⁸ S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 588.

Civil Procedure, Article 818: "The arbitrators may not grant attachments or other interim measures of protection"²⁹ or Code of Civil Procedures of Argentina, article 753: "Arbitrators cannot order compulsory measures or measures leading to enforcement. They must request them from the judge who will lend the support of his jurisdictional powers for the most swift and effective carrying out of the arbitral proceedings."³⁰

Next to the archaic attitudes, mostly legal systems equip tribunals with the powers to order interim measures. There are three approaches known and namely, first, the legal systems that grant arbitral tribunal general power to order interim measure, second, legal systems which grant power to order certain types of interim measure and third, although powers are not granted to the tribunals by law, but it does recognise and acknowledge the powers given by the parties to the tribunal, including ordering interim measures.³¹

The first approach is based on the Model Law, meaning the arbitrators are granted broad powers to order interim measures unless otherwise³² agreed by the parties.³³ "Unless otherwise agreed by the parties, the arbitration tribunal may, at the request of a party, order any party to take such interim measure of protects the arbitration tribunal may consider necessary in respect of the subject matter of the dispute..."³⁴ Switzerland develops similar approach: "unless the parties have agreed otherwise, the arbitral tribunal may, at the

request of a party, order provisional or protective measures."³⁵

The second approach is developed under the English Arbitration Act, section 38 that equips tribunal with the powers to order specific types of interim measure and of course, based on the parties' agreement.³⁶

The third approach is developed in countries like USA, France, and Belgium, where the laws do not empower tribunals to grant interim measures; however, the system recognises and respects the parties' agreement authorising arbitrators to decide on interim measures.³⁷ Good examples are powers of tribunal seated in the USA to issue a subpoena requiring production of document or presence of a witness, which can be enforced by the relevant court.³⁸

In compliance with *lex arbitri* and pursuant to the parties' agreement, the tribunal may grant the interim measure as prescribed under the relevant institutional arbitration rules. For instance, LCIA Arbitration Rules enlists the "Interim and Conservatory Measures" available for the tribunal.³⁹ While, ICC Rules of Arbitration, only names the power of the arbitrator to order "interim or conservatory measures": "Unless the parties have otherwise agreed, as soon as the file has been transmitted to it, the arbitral tribunal may, at the request of a party, order any interim

²⁹ *ibid.*

³⁰ *ibid.*

³¹ S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 590-591.

³² Or "contrary" pursuant to S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 590.

³³ *ibid.*

³⁴ Model Law, Article 17.

³⁵ *ibid*, Article 183(1) Swiss PIL.

³⁶ Arbitration Act 1996, section 38.

³⁷ S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 591.

³⁸ A. Redfern, M. Hunter, et al. *Redfern and Hunter on International Arbitration*, 310-311. Or peremptory order for the tribunals with seat in England and Wales to require attendance of a witness.

³⁹ LCIA Arbitration Rules (2014), article 25.

or conservatory measure it deems appropriate."⁴⁰

When conferring to the arbitral tribunal powers to order interim measure, it is noteworthy the issue related to the emergency arbitrator and preliminary order. According to the developments in international arbitrations, many institutional rules, including LCIA, ICC, HKIAC, SIAC Rules, make it possible to appoint an emergency arbitrator to decide an urgent matter such as interim measures,⁴¹ unless the parties have agreed otherwise.⁴² Under UNCITRAL Rules the tribunal may issue a preliminary order, an art of interim measure that can be obtained *ex parte* for the specific time and that can be adopted or amended by the tribunal as an interim measure within the same time frame.⁴³ Preliminary order is binding upon parties, but not enforceable by the court since it is not an award.⁴⁴

II. Power of the court to order an interim measure

According to Model Law⁴⁵ and "many national laws",⁴⁶ the court at the seat of the arbitrations stands for the assistance of the tribunal and the

parties to the arbitration,⁴⁷ including granting interim measure or enforcement of the interim measure ordered by the tribunal.⁴⁸

Generally speaking, and according to Model Law, "The arbitral tribunal or a party with the approval of the arbitral tribunal may request from a competent court of this State assistance in taking evidence. The court may execute the request within its competence and according to its rules on taking evidence."⁴⁹ Further, Arbitration Act 1996, article 44 states: "(1) Unless otherwise agreed by the parties, the court has for the purposes of and in relation to arbitral proceedings the same power of making orders about the matters listed below as it has for the purposes of and in relation to legal proceedings." Following the same article, the powers include taking the evidence of witnesses, the preservation of evidence, making orders relating to property which is the subject of the proceedings or as to which any question arises in the proceedings, including for the inspection, photographing, preservation, custody or detention of the property, or ordering that samples be taken from, or any observation be made of or experiment conducted upon the property; for that purpose, authorising any person to enter any premises in the possession or control of a party to the arbitration; the sale of any goods the subject of the proceedings; the granting of an interim injunction or the appointment of a receiver.⁵⁰ In the Arab world, the approach is the same.⁵¹ The court may be involved and requested to assist and issue

⁴⁰ ICC Rules of Arbitration (2017), article 28. The same approach is taken by Arbitration Institute of The Stockholm Chamber of Commerce, article 37.

⁴¹ LCIA Rules, article 9B. ICC Rules, article 29. HKIAC Rules, schedule 4. SIAC Rules, schedule 1.

⁴² M. L. Moses, *The Principles and Practice of International Commercial Arbitration*, 113-114.

⁴³ M. L. Moses, *The Principles and Practice of International Commercial Arbitration*, 112.

⁴⁴ *ibid.*

⁴⁵ Model Law, article 9 and article 27.

⁴⁶ M. L. Moses, *The Principles and Practice of International Commercial Arbitration*, 119.

⁴⁷ *ibid.*

⁴⁸ M. L. Moses, *The Principles and Practice of International Commercial Arbitration*, 116.

⁴⁹ Model Law, article 27.

⁵⁰ Arbitration Act 1996, section 44 (2).

⁵¹ M. Abould-Enein, *International Interim Relief Measures in International Arbitration in the Arab States*, 2002, 3 *J World Investment*, 77-82.

interim measures before or during the arbitration proceeding.⁵² In comparison, ZPO and CPC go even further via considering "provisional measures by courts to be the primary form of interim relief."⁵³

Enforcement of the interim measure ordered by the tribunal is also within the scope of the court's assistance. However, it has to be distinguished between ordering a specific measure by the tribunal and actual act of enforcement.⁵⁴ Although the first one may remain with the tribunal, the real act of enforcement may require state force in the form of the court act.⁵⁵

Sometimes, not only the court at the seat of the arbitration but also most appropriate court may provide assistance to the tribunal.⁵⁶ Additionally, it can be the case when the court at the seat of the arbitration may be in need to ask for the judicial assistance in the different

jurisdiction and give a stage to the Hague Evidence Convention. But will the foreign court be motivated to assist? Or is the arbitral proceeding within the scope of "judicial proceeding" under the mentioned convention?⁵⁷ As a solution is thought "international harmonisation by an international instrument"⁵⁸ to fill the gap of missing international convention regulating the enforcement of interim measures ordered by a tribunal having a seat in another country.⁵⁹

III. Interim measures: Court v. Tribunal

The schedule below enlists the broadly defined interim measures in five blocks along with the answers (positive/negative) if the tribunal and court may order the measure or not.⁶⁰

⁵² *ibid.*

⁵³ S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 623. So called: "concurrent jurisdiction between courts and arbitration tribunals".

⁵⁴ S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 600.

⁵⁵ *ibid.*

⁵⁶ M. L. Moses, *The Principles and Practice of International Commercial Arbitration*, 119.

⁵⁷ M. L. Moses, *The Principles and Practice of International Commercial Arbitration*, 123.

⁵⁸ S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 615.

⁵⁹ *ibid.*

⁶⁰ The results in the table are based on S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 595-603, unless otherwise noted. Also, general definitions of interim measure are taken from S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 595-603.

Schedule 1:

Interim measures in international arbitration ⁶¹	Tribunal to order		Court to order	
	Parties/property subject to the dispute	Third parties/property not subject to the dispute	Parties/property subject to the dispute	Third parties/property not subject to the dispute
Preservation of evidence	Positive ⁶²	Generally negative, but FAA empowers arbitrators to issue subpoenas, enforceable by the court or peremptory order of tribunal in England and Wales to request a witness's attendance. ⁶³	Positive	Positive
Regulating/Stabilising relations between the parties during the proceedings	Positive	-	Positive	-
Securing the enforcement of the award	As long as it relates to the parties to the dispute, the tribunal has the persuasive power to award an interim measure. ⁶⁴	Negative*	Positive	Positive
Security for costs	positive ⁶⁵	-	positive	-
Interim payments	positive	-	positive	-

⁶¹ Classification in "five general headings" is taken from S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 595.

⁶² S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 596.

⁶³ A. Redfern, M. Hunter, et al. *Redfern and Hunter on International Arbitration*, 310-311.

⁶⁴ S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 610.

⁶⁵ It is possible pursuant to UNCITRAL Rules, institutional arbitration rules, including LCIA, ICC, also, national law, such as Arbitration Act 1996.

* There are different approaches regarding the securing enforcement of the award in relation to the property being outside of the dispute and this approach varies in the national legal systems. According to the broad definition of ZPO: "Unless the parties to the dispute have agreed otherwise, the arbitral tribunal may direct, upon a party having filed a corresponding petition, provisional measures or measures serving to provide security as it deems fit with a view to the subject matter of the litigation...",⁶⁶ whereas the Belgian Judicial Code, Article 1696 (1) makes particular exclusion: "Without prejudice to Article 1679(2) [right to apply to the courts], the arbitral tribunal may, at the request of a party, order provisional or protective measures, with the exception of an attachment order."⁶⁷ In this respect, it is also noteworthy that in some legal systems some measures for the securing of enforcement like for example "attachment" require an additional state authority in the form of a court order to be enforceable, like french law attachments are under exclusive jurisdiction of state courts.⁶⁸

Schedule 2 below presents court v. tribunal from different procedural positions, including confidentiality of the entire process. Also, it shows some specific interim measures from the perspective of court v. tribunal.

Schedule 2:

In international arbitration:	Tribunal	Court
Granting interim measures before the tribunal/court is established	Positive. The possibility of an emergency arbitrator. ⁶⁹	positive
Granting interim measures <i>ex parte</i>	Controversial ⁷⁰ and in very exceptional cases. ⁷¹	positive
Granting interim measures (in various forms) related to the party to the dispute or property	positive ⁷²	positive

⁶⁶ ZPO, Section 1041 (1).

⁶⁷ S. Kröll, et al. Comparative International Commercial Arbitration, 599-600.

⁶⁸ M. Jacques, Attachments and Other Interim Remedies in Support of Arbitration France, 1984, 12 Int'l Bus Law, 107-110.

⁶⁹ See page 11 above.

⁷⁰ Since the tribunal must respect the parties right to be heard.

⁷¹ See page 11 above. In addition, under ZPO 1063 (3) *ex parte* hearing is foreseen: "The presiding judge of the Division for Civil Matters (Zivilsenat) may direct, without having previously heard the opponent, that the petitioner may pursue compulsory enforcement under the arbitration award until a decision has been delivered regarding the petition, or that he is allowed to enforce the provisional measures, or measures serving to provide security, ordered by the arbitral tribunal pursuant to section 1041. Compulsory enforcement under the arbitration award may not extend beyond measures serving to provide security. The respondent is authorised to avert compulsory enforcement by providing security in that amount in which the petitioner may pursue compulsory enforcement."

⁷² Summary of Schedule 1.

Granting interim measures (in various forms) related to the third-party or property not subject to the dispute	negative ⁷³	positive
(Direct) enforceability of the interim measures ordered	Negative. The separate act of state authority in the form of the court act is required. ⁷⁴	Directly enforceable
Ensuring the confidentiality of the dispute	Confidentiality is guaranteed unless the parties have agreed otherwise. ⁷⁵	Requires specific request to the court, and there is no guarantee that the court will close the process. ⁷⁶
Anti-suit injunction	Generally, the power to issue anti-suit injunction rests with the court, ⁷⁷ but possible to be issued for instance in the form of partial award enforceable under New York convention in the USA: <i>Four Seasons Hotels and Resorts v. Consorcio Barr S.A.</i> ⁷⁸	Positive in general, but in European Union according to ECJ, courts of the Member States are prohibited from issuing an anti-suit injunction as it is incompatible with the Brussels Regulation and now, Brussels Recast. ⁷⁹
Anti-arbitration injunction	-	positive ⁸⁰
Power to sanction counsel	Generally, the answer is negative, but such powers are envisaged under LCIA Rules. ⁸¹	positive

⁷³ Summary of Schedule 1.

⁷⁴ See page 13 above.

⁷⁵ S. M. Ferguson, Interim Measures of Protection in International Commercial Arbitration: Problems, Proposed Solutions, and Anticipated Results, 2003, 12 Currents: Int'l Trade LJ, 55-65.

⁷⁶ *ibid.*

⁷⁷ M. L. Moses, The Principles and Practice of International Commercial Arbitration, 100-101.

⁷⁸ *Four Seasons Hotels and Resorts v. Consorcio Barr S.A.*, 377 F.3d 1164 (11th Cir.2004).

⁷⁹ M. L. Moses, The Principles and Practice of International Commercial Arbitration, 100-102.

⁸⁰ M. L. Moses, The Principles and Practice of International Commercial Arbitration, 100-101.

⁸¹ LCIA Rules, article 18.6.

CONCLUSION

For getting closer to the anticipated finale, it should be considered the party's strategy and summarised two significant matters: the possibility of obtaining interim measure *ex parte* and enforceability of the orders on interim measures.

As a general rule, there are three "fundamental"⁸² procedural rules the tribunal follows when granting the interim measures, request of the party, jurisdiction of the tribunal and the parties' right to be heard.⁸³ According to the national procedural codes, the courts usually issue interim measures following the same standard as named above for the tribunals, but with the possibility of *ex parte* orders having the post control mechanisms in place, i.e. challenging orders after they are made. Applying to the courts and requesting their assistance in the international arbitration to order interim measure until the tribunal is constituted or obtaining interim measure *ex parte* could be feasible from the time-economy perspective. However, at the same time, it can be unreasonable from the viewpoint that at least attorney has to prepare all relevant materials for the submission to the court in the official language of the state, which can be different from the contract and arbitration language, thus, it can be timeconsuming and costly. Also, after the tribunal is constituted and already aware of the dispute, the court might not be of the same level of the knowledge of the case. Therefore, if we speak about the need to apply to the court in the tribunal's pre-constitutional period, it has to be mentioned that this trend is gradually becoming outdated as the emergency

arbitrator⁸⁴ and preliminary orders⁸⁵ are getting faster into play. However, from the perspective of enforcement, skipping the court is not foreseeable in the nearest future. It is not disputable that tribunal's order over the parties' or their property lack the power to enforce, including to impose penalties in case of non-compliance, which exclusively lies with the state courts,⁸⁶ and which the state might be reluctant to hand over to the private institutions such as arbitration institutions. Therefore, it should be admitted that the court's involvement for the purposes of enforcement of the measures ordered, at least when the tribunal has issued the order, which requires the court act for the enforcement, is inevitable.⁸⁷ However, from another standpoint, the court's enforcement power may not be required at all, as the tribunal's persuasive power might be a good trigger of voluntary compliance of the party to the measures ordered by the tribunal, since a non-compliance may provoke an adverse inference to the cost allocation ordered by the tribunal,⁸⁸ or affect the party's image or tribunal's consideration of the case.⁸⁹

Conclusively, to answer to the question who should decide on interim measures in international commercial arbitration and why, it is undoubtful that the tribunal's powers have its limits, firstly because the arbitration is based on the parties' agreement, the parties' consensus,

⁸² S. Kröll, et al. Comparative International Commercial Arbitration, 606.

⁸³ *ibid.*

⁸⁴ M. L. Moses, The Principles and Practice of International Commercial Arbitration, 113-114. C. Leng Sun, T. Weiyi, Making Arbitration Effective: Expedited Procedures, Emergency Arbitrators and Interim Relief, 2013, 6 Contemp Asia Arb J, 349 - 369.

⁸⁵ Moses, Arbitration 112.

⁸⁶ S. Kröll, et al. Comparative International Commercial Arbitration, 610.

⁸⁷ *ibid.*

⁸⁸ *ibid.*

⁸⁹ M. Abould-Enein, International Interim Relief Measures in International Arbitration in the Arab States, 82.

therefore, the tribunal cannot order to do something to the third parties, even if there are "subpoenas" in the power bank of the tribunal under the certain legal systems as described above.⁹⁰ Secondly, and to reiterate the above-mentioned, the tribunal lacks the power of enforceability,⁹¹ which means that the tribunal's order is not "self-enforcing",⁹² and in other words, the tribunal cannot impose sanctions for being non-compliant to the interim measures ordered.⁹³ Therefore, into the "arbitration-friendly" legal systems the tribunals may be the "best forum"⁹⁴ to decide on interim measures, due to the reasons that tribunal, (a) is aware of facts and legal aspects of the dispute, (b) has a better perception of the dispute success and (c) can better evaluate the correctness of the interim measure⁹⁵ and (d) of course, confidentiality.⁹⁶ Yet, should the parties land into

the legal system, which does not seem to be "arbitration-friendly", there are always national civil procedure codes, which usually envisage the possibility of granting urgent interim measure if underline requirements are met. The same could be decided if due to the time pressure and the swift enforcement one may applying to the national court at the seat of arbitration or in the jurisdiction where the interim measure's enforcement is thought. Resuming, it is suggested to look at "court v. tribunal" more as an opportunity rather than a challenge for the party and party's legal representative, since when the parties have agreed to arbitrate, but for the matter of urgency or intending not to invite the party once requesting specific interim measures, a national court might be a good option.

⁹⁰ Pages 10-11 above.

⁹¹ M. Roth, Interim Measures, 2012, J Disp Resol 425, 435.

⁹² K. Lee, The Powers and Interim Measures of the Arbitral Tribunal in International Commercial Arbitration, 2008, 18 J Arb Stud 103, 127.

⁹³ S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 594.

⁹⁴ S. Kröll, et al. *Comparative International Commercial Arbitration*, 589.

⁹⁵ *ibid.*

⁹⁶ S. M. Ferguson, Interim Measures of Protection in International Commercial Arbitration: Problems, Proposed Solutions, and Anticipated Results, 55-65.

RECHTSPRECHUNG*

► 1 - 6/2021

Registrierung der Geburt eines durch In-vitro-Fertilisation geborenen Kindes.

Für eine Klage der Eltern auf Registrierung der Geburt eines durch In-vitro-Fertilisation geborenen Kindes ist das Zivilgericht zuständig.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 19 I lit. b der Verordnung № 18 des Justizministers

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 20. Januar 2021 № 36-1162-2020

I. Der Sachverhalt

Das Paar erzeugte mit eigenem biologischen Material einen Embryo durch In-vitro-Fertilisation, der am 26. Dezember 2018 nach Georgien transportiert wurde. Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Paar und der Leihmutter über den Embryonenwachstumsservice vom 20.02.2019 wurde der Embryo am 23.02.2019 in die Gebärmutter der Leihmutter eingebracht. Der Dienstvertrag wurde am 29.05.2019 notariell beurkundet. Die Eltern beantragten beim Standesamt Tiflis (im Folgenden: Amt) die Ausstellung einer Geburtsurkunde mit den entsprechenden Daten, jedoch ohne Erfolg.

* Aus dem Georgischen von *Teimuraz Lomidze*.

Das Ehepaar reichte Klage gegen das Amt ein, um die Anerkennung als Eltern ihres Kindes und eine entsprechende Änderung der Geburtsurkunde zu beantragen. Das Amt erkannte den Anspruch nicht an und wies darauf hin, dass der am 20. Februar 2019 geschlossene und am 29. Mai 2019 notariell beglaubigte Dienstvertrag zwischen dem Paar und der Leihmutter den Anforderungen des Art. 19 I lit. b der Verordnung Nr. 18¹ des Justizministers nicht genüge. Noch dazu sei es nicht befugt, einer Person die Anerkennung als Elternteil auszustellen, weshalb es im vorliegenden Streit Scheinbeklagter sei.

II. Zusammenfassung der Gerichtsentscheidung

Das Stadtgericht Tiflis gab der Klage statt; die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Das Berufungsgericht wies darauf hin, dass die Kläger den richtigen Beklagten gewählt hatten, weil das einzige Hindernis, der ihrem Anspruch im Weg stand, die Weigerung des Amtes sei, das eine

¹ Das Gericht kürzt die Stellungnahme des Beklagten auf einen kurzen Hinweis zusammen und überlässt es dem Leser, sich dessen Gesamtargumentation inklusive der eigentlichen Streifrage selbst zusammen zu reimen. Es wird daher unterstellt, dass das klagende Ehepaar dem Amt einen notariell beglaubigten Vertrag mit der Leihmutter vorlegen hätte müssen, der vor der Embryonenerzeugung nach Art.19 I lit. b der Verordnung 18 des Justizministers erstellt und beglaubigt hätte sein müssen. In diesem Fall aber wurde der Vertrag erst geschlossen, nachdem der Embryo erzeugt und nach Georgien transportiert wurde.

Eintragung als Elternteil für das klagende Ehepaar verhindere. Da die Leihmutter keine Einwände dagegen vorbrachte und der Dienstvertrag vom 20. Februar 2019 nicht angefochten worden sei, sei das Argument des Amtes bezüglich des Abschlusses des Dienstvertrags und der Beurkundung an verschiedenen Tagen nicht stichhaltig.

Das Amt legte Revision gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts ein und wies darauf hin, dass die Kläger sich nur auf Anfechtung der Ablehnung der Anerkennung als Eltern beschränkt hatten, die erstellte Geburtsurkunde, die keinen Hinweis auf ihre Elternschaft enthielt, sei jedoch nicht angefochten worden. Nach Ansicht der Beklagten hätte die Frage durch ein Verwaltungsverfahren gelöst werden müssen. Der Oberste Gerichtshof erklärte die Berufung für unzulässig und teilte die Argumentation des Berufungsgerichts dahingehend, dass der Beklagte im vorliegenden Fall richtigerweise derjenige sein musste, der die Kläger daran gehindert habe, diese als Eltern der Minderjährigen zu bezeichnen.

III. Kommentar

Die Gerichte aller drei Instanzen verkennen im vorliegenden Urteil die einzige Frage, für deren Beantwortung es nicht ausreicht, einfach auf die Rechtsakte zu verweisen. Insbesondere kann der Leser an keiner Stelle des Urteilstextes eine schlüssige Begründung dafür finden, warum die Prüfung der Echtheit der von der Verwaltungsbehörde erlassenen Handlung in die Zuständigkeit des Zivilgerichts fiel. Das vorliegende Urteil ist ein weiteres Beispiel dafür, wie die Grenze zwischen Verwaltungs- und Zivilverfahren verwischt wird und die Justiz sich nicht einmal ernsthaft darum bemüht, dieses Missverständnis zumindest irgendwie auszuräumen.

Dem sehr verständlichen Hinweis in der Kassationsklage des Beklagten, dass der Streit im Verwaltungsverfahren hätte geklärt werden müssen, beantwortete der Oberste Gerichtshof mit der (falschen) Begründung des Berufungsgerichts. Fälle, in denen die Erreichung eines bestimmten Ziels durch eine Verwaltungsbehörde verhindert wird, sind nach Art. 23 der Verwaltungsverfahrensordnung (im Folgenden: VerwVerfO) auf dem Verwaltungsrechtsweg zu entscheiden. Die Dienstentwicklungsagentur ist befugt, einen Zivilakt (Art. 4 II e des Gesetzes über die staatliche Dienstentwicklungsagentur) zu registrieren und in Ausnahmefällen einen Zivilakt als Tatsache festzustellen (Art. 1190 VI GZGB, Art. 68 der Verordnung Nr. 18 des Justizministers). Bei der Ausübung beider Befugnisse bleibt das Verwaltungsorgan in der Position des gesetzesausführenden Organs, so dass bei einer unsachgemäßen Durchführung dieses Verfahrens im Verwaltungsverfahren Widerspruch erhoben werden und im Falle des Scheiterns der Beschwerde der Verwaltungsgerichtsweg gewählt werden muss. Die Weigerung der Änderung eines Protokolls trotz Vorliegens der gesetzeskonformen Unterlagen muss sich das Amt für die Rechtswidrigkeit dieser Handlung gemäß Art. 23 VerwVerfO vor dem Verwaltungsgericht verantworten; stattdessen beschäftigt sich das Gericht mit Fragen, die für den Streitgegenstand völlig irrelevant sind² und noch dazu seiner Zuständigkeit liegen. Die Unzulässigkeit der Streitentscheidung im Zivilverfahren wird dadurch bestätigt, dass die Streitfrage zwischen den Parteien mit dem Anspruch auf Änderung der vorgelegten Unterlagen beginnt und endet. Das klagende Ehepaar war der Ansicht, dass die ihnen vom Amt ausgestellten Unterlagen es ermöglichten, sie rechtlich als Eltern des Kindes auszuweisen. Im Gegensatz dazu vertrat das Amt die Auffassung,

² Siehe Rn.61-70 des Urteils.

dass der Vertragsschluss und die notarielle Beglaubigung zu unterschiedlichen Terminen stattfanden und deswegen die Kläger gem. Art. 19 I lit. b der Verordnung Nr. 18 des Justizministers keine Eltern des Kindes sein konnten, denn der Vertrag wurde nicht vor der Erzeugung des Embryos vorgelegt. Die völlige Ignoranz der sachlichen Zuständigkeitsfrage in der vorliegenden Entscheidung produziert eine rechtlich nicht haltbare Situation: Das Amt ist verpflichtet, der in Kraft getretenen Entscheidung Folge zu leisten, gleichzeitig aber ist seine Weigerung, dem Antrag des Antragstellers nachzukommen, gültig, weil der Fall nur von einem (unzuständigen) Zivilgericht entschieden wurde und die Rechtmäßigkeit der Weigerung somit nicht rechtsgültig überprüft wurde.

Das Unverständlichste an dem Urteil ist, dass das Gericht selbst über die Nichtbeantwortung der Frage der sachlichen Zuständigkeit hinaus seine Entscheidung faktisch nicht begründet. Das Gericht stellt unter Anderem fest: „Das Kind steht seit seiner Geburt in der Obhut der Klägerfamilie und wird von ihr beaufsichtigt. Der sanitäre Zustand (...) der Mietwohnung der Kläger ist zufriedenstellend. Das Kind wird von der Familie künstlich ernährt; der Gesundheitsstatus des Kindes ist unauffällig.“³ Ob die Streitfrage dem Gericht überhaupt klar war, ist daher grundsätzlich fraglich. Das stellt Gericht wiederholt fest, dass die Interessen des Kindes nicht vernachlässigt wurden; ein (zu allgemein formuliertes und daher nicht-bedeutendes) Narrativ, da – wie sich aus dem Urteilstext ergibt – der Beklagter nie behauptet hatte, dass Eintragung der Kläger als Eltern mit den Interessen des Kindes unvereinbar wäre. Der tatsächlich vertretene Standpunkt des Beklagten hätte im Verwaltungsverfahren (siehe oben) zu einer Auseinandersetzung des Gerichts mit Art. 19 II 1 der Verordnung

Nr.19 des Justizministers führen müssen, der klar anordnet, dass der Dienstvertrag vor der Einnistung des Embryos (bevor dieser in die Gebärmutter der Frau eingepflanzt wird) beglaubigt werden muss.

Nino Kavshbaia

► 2 - 6/2021

Die Rolle der Eltern-Kind-Beziehung bei der Bestimmung des Kindeswohnorts

1. Bei der Bestimmung des Kindeswohnsitzes sowie bei jeder anderen Entscheidung, die das Kind betrifft, lässt sich das Gericht vom Wohl des Kindes leiten.

2. Zum Wohl des Kindes gehört das Recht auf eine sichere Umgebung, was bedeutet, dass das Kind vor physischem und psychischem Missbrauch zu schützen ist.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 1201 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 23. Dezember 2019 im Fall № 56-705-705-2018

I. Der Sachverhalt

Der Kläger (und Vater der Kinder) verklagte seine Ehefrau (und Mutter der Kinder) und verlangte die Einschränkung der Rechte der Mutter dahingehend, seine Kinder zu sich nehmen und sie gesetzlich zu vertreten zu können, was die Festlegung seines Wohnsitzes als Wohnort der Kinder mit ein schloss. Der Kläger wies darauf

³ Rn. 51 der Entscheidung.

hin, dass die Kinder keinen Beziehungswunsch zur Mutter hätten, der durch ihre inakzeptable Lebensführung bedingt sei. Insbesondere wirke ihre Beziehung zu vielen unterschiedlichen Männern negativ auf die psychische Verfassung der Kinder. Die Beklagte erkannte seine Forderungen nicht an und wies darauf hin, dass zwischen den Ehegatten während der Ehe ein Konfliktverhältnis bestand, das durch die Handlungen des Klägers verursacht wurde; so habe er sie im Beisein der Kinder oft missbraucht, wobei er meist unter Alkoholeinfluss stand. Die Beklagte wies noch darauf hin, dass der Kläger sich nicht an der Erziehung der Kinder beteiligt und sich der Erfüllung seiner Unterhaltspflichten entzieht.

In der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts wurde der Klage des Vaters nicht stattgegeben. Die Entscheidung wurde vom Berufungsgericht teilweise bestätigt.

II. Zusammenfassung der Gerichtsentscheidung

Das Kassationsgericht gab der Kassationsbeschwerde teilweise statt. Das Kassationsgericht entschied erstens über den Wohnsitz der Kinder und zweitens über die Rechtmäßigkeit der Einschränkung der elterlichen Rechte. Zur Beantwortung dieser Fragen beauftragte der Kassationshof gemäß Art. 354 I GZGB und dem im Familienrecht verankerten Amtsermittlungsgrundsatz die Sozialdienststelle, einen Fachpsychologen zu bestellen und die psychische Verfassung der Jugendlichen und der Eltern zu untersuchen. Dies führte zu einer Reihe von psychologischen Erkenntnissen, die das Lebensumfeld des Vaters und der Mutter, den Tagesablauf der Kinder und ihre Einstellungen gegenüber den Eltern betrafen. Außerdem sprachen die Richter in einem eigens dafür vorgesehenen Raum mit den Kindern. Die Befunde der Psychologen und die Interviews

mit Kindern zeigten ihre ablehnende Haltung gegenüber der Mutter, insbesondere machten sich die Kinder Sorgen darüber, dass im Leben der Mutter ein Fremder aufgetaucht sei, dem gegenüber sie ein Gefühl der Inakzeptanz hatten. Die Kinder weigerten sich jedoch nicht, sich mit der Mutter zu treffen oder wollten die Beziehung zu ihr zu lösen. Gleichzeitig hatten die Kinder eine positive Einstellung gegenüber ihrem Vater.

Ziel der Konvention ist es, die Einheit der Familie so weit wie möglich zu wahren. Das Gericht erklärte, dass die Verhinderung der Familientrennung und die Aufrechterhaltung der Familieneinheit ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzsystems sei. Selbst wenn das Kind von einem der Elternteile getrennt lebt, habe es Anspruch auf eine regelmäßige persönliche Beziehung und einen direkten Kontakt zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies widerspreche dem Wohl des Kindes. Wirtschaftliche Gründe können beispielsweise nicht als Entschuldigung dafür dienen, ein Kind von den Eltern zu trennen; dies kommt nur dann in Betracht, wenn die Unterhaltsunterstützung für die Familie nicht ausreicht, um die Vernachlässigung des Kindes zu verhindern oder eine Sicherheitsgefährdung des Kindes darstellt. Zum Wohl des Kindes gehört auch das Recht, in einer sicheren Umgebung aufzuwachsen, das heißt, es vor physischer und psychischer Gewalt, Gruppenzwang, Unterdrückung, erniedrigender Behandlung sowie sexueller, wirtschaftlicher und sonstiger Ausbeutung, Drogen, Kinderarbeit und Ähnlichem zu schützen.

Ausgehend von diesem Standard und den vorliegenden Beweisen war der Kassationshof der Ansicht, dass es für die Kinder besser sei, bei ihrem Vater zu wohnen, da die Kinder ihm gegenüber positiver eingestellt seien. Zur selben Zeit stellte es fest, dass für Kinder die Erhaltung der Beziehung mit der Mutter wichtig sei. Aus diesem Grund räumte das Kassationsgericht der

Mutter das Recht ein, uneingeschränkten Kontakt zu den Kindern aufzunehmen, einschließlich der Möglichkeit, die Kinder in den Ferien und beziehungsweise oder über Nacht mitzunehmen. Gleichzeitig beauftragte der Kassationshof die Sozialdienstagentur, den Kindern einen speziellen Psychologen zur Verfügung zu stellen, der ihnen hilft, die Beziehung zu ihrer Mutter zu verbessern und mit dem bestehenden Stress umgehen zu können.

Gocha Oqreshidze

► 3 - 6/2021

Die Verweigerung der Teilnahme an der Hauswirtschaft aufgrund einer Inhaftierung

1. Das in einer Hauswirtschaft befindliche Vermögen gehört zu gleichen Teilen ihren ehemaligen Mitgliedern.

2. Das Eigentumsrecht an dem Hauswirtschaftsvermögen wird kraft Gesetzes erworben; der Registereintrag ob eines Eigentumsgegenstand ist innerhalb einer Hauswirtschaft auch bei dessen Auseinandersetzung nicht maßgebend.

3. Die Inhaftierung eines ehemaligen Hauswirtschaftsangehörigen darf dem Eigentumserwerb am Hauswirtschaftsvermögen nicht entgegenstehen, da sie gegen den Willen der Person erfolgt und aus ihr kein Wille ableitbar ist, der Hauswirtschaft nicht mehr angehören zu wollen.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 1513 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshof von Georgien vom 11. Juni 2020 im Fall № 36-7-2019

I. Der Sachverhalt

Der Kläger verklagte seinen Cousin und verlangte von ihm, seine Eintragung aus dem Hauswirtschaftsbuch zu streichen und sein Eigentum an der 1.500qm großen landwirtschaftlichen Fläche anzuerkennen. Die Väter des Klägers und des Beklagten sind Brüder, die als Mitglieder der Hauswirtschaft ihrer Mutter in einem Dorf in der Region Kharagauli registriert waren. Nach dem Tod der Mutter wurde der Vater des Klägers als Hauswirtschaftsvorstand eingetragen, während der Vater des Beklagten ein einfacher Hauswirtschaftsangehöriger blieb. Die Hauswirtschaft umfasste 1.500qm Grundstücks- und 64qm. Wohnfläche. Nach Ansicht des Klägers war er nun Eigentümer der streitigen Liegenschaft.

Der Beklagte erkannte die Forderung nicht an und gab an, dass das Hauswirtschaftsvermögen nicht nur dem Vater des Klägers, sondern auch dem Vater des Beklagten gehört hatte. Der Vater des Klägers starb im Jahre 1996, der Vater des Beklagten 1998. Nach Angaben des Beklagten erhielt er nach dem Tod seines Vaters als gesetzlicher Erbe ersten Grades den Nachlass und ist dessen rechtmäßiger Eigentümer.

Das Bezirksgericht Zestaponi gab der Klage nicht statt, wogegen der Kläger Berufung einlegte. Das Berufungsgericht von Kutaisi wies die Berufung zurück; die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts blieb somit in Kraft.

II. Zusammenfassung der Gerichtsentscheidung

Der Oberste Gerichtshof gab der Kassationsbeschwerde teilweise statt, hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und erkannte das hälftige Miteigentum des Klägers an der streitigen Liegenschaft an. Der Kassationshof befasste sich vor allem mit der Frage, wem das Hauswirt-

schaftsvermögen nach der rechtlichen Neuordnung des Hauswirtschaftsrechts übertragen wurde.

Nach dem Beschluss №949 der Regierung Georgiens vom 22.09.1992 „Über die Reorganisation der Staatsgehöfte, Kollektivwirtschaften und sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe in der Republik Georgien“ sowie auf der Grundlage des Staatsrats-Dekrets vom 21.10.1992/1993 №29 wurden die Staatsbetriebe und Kolchosen reorganisiert und ein Übergang dieser in eine andere organisatorische Rechtsform festgelegt. Der Kollektivwirtschaft wurde ihrer Rechtsgrundlage entzogen und dieses Wirtschaftsmodell letztlich damit abgeschafft. Nach den Art. 122 und 125 GZGB vom Jahre 1964 gehört jedoch das Vermögen einer Hauswirtschaft zu gleichen Teilen all seinen Mitgliedern; folglich gilt das Gleiche nach der Aufhebung der Hauswirtschaft bezüglich der Eigentumsrechte ihrer ehemaligen Mitglieder (OGH №as-988-1242-05, 27.07.2006; №as-724-782-2011, 10.09.2012). Dementsprechend muss im Erbfall das Hauswirtschaftsvermögen den ehemaligen Hauswirtschaftsmitgliedern nach den allgemeinen Regeln der Nachlasseroöffnung anfallen.

Im vorliegenden Fall waren die ehemaligen Hauswirtschaftsmitglieder die jeweiligen Väter der Parteien (die ihrerseits Brüder waren). Dementsprechend hatten die Väter der Parteien (zu gleichen Teilen) Miteigentum an dem in der Hauswirtschaft befindlichen Vermögen erworben. Diese Beurteilung wird auch nicht durch ein Vorliegen einer Arbeiter-, Angestellten- oder Kolchosen-Hauswirtschaft beeinflusst. Der Kläger berief sich jedoch auf den Umstand, dass sich der Vater des Beklagten einige Zeit in einer Haftanstalt befunden hatte, wodurch er den Kontakt zur Hauswirtschaft verloren habe. Dieser Umstand ist insofern wichtig, als nach Art.128 des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1964 „ein er-

werbsfähiger Hauswirtschaftsangehöriger das Recht auf einen Anteil am Hauswirtschaftsvermögen verliert, wenn er nicht durch Arbeit oder anderen Mitteln an der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hauswirtschaft innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren teilnimmt. Dies gilt aber nicht, wenn sich ein Hauswirtschaftsmitglied aufgrund von Wehrpflicht, Studium oder Krankheit nicht an der Produktion beteiligen kann.“ Abweichend von Art. 128 Satz 2 stellte der Kassationshof fest, dass die Freiheitsentziehung kein Grund einen Eigentumsverlust darstelle, da der Freiheitsentzug stets gegen den Willen der Person stattfindet: „Für die Zwecke dieser Norm genügt nicht nur die faktische Trennung von der Hauswirtschaft, sondern auch der darauf gerichtete Wille des Hauswirtschaftsmitglieds.“

Der Kassationshof hat bezüglich Art. 1513 GZGB klargestellt, dass „Grundstücke die im rechtlichen Eigentum von Einzelpersonen stehen und auf denen sich einzelne Häuser befinden, seit dem Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Eigentum dieser Person unterfallen, weil sie den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Immobilien unterfallen.“ Die Grundbucheintragung im konkreten Fall von diesem Artikel abhängig zu machen, sei laut Kassationsgericht falsch, da es sich bei dem Hauswirtschaftsvermögen um Miteigentum handele, das kraft Gesetzes entsteht und für das die Eintragung in das öffentliche Grundbuch daher nicht maßgebend sei.

Vor diesem Hintergrund gab das Kassationsgericht dem Anspruch des Klägers teilweise statt und erkannte ihn als Miteigentümer der streitigen Liegenschaft an.

Gocha Oqreshidze

► 4 - 6/2021

Die Berechnung des Aufwendungsersatzes für Hausverbesserung durch den Besitzer

1. Nach dem „Gesetz über die aus der Nutzung von Wohnräumen resultierenden Beziehungen“ hat eine Person, die auf der Grundlage eines Rechtsgeschäfts seit 30 Jahren einen Wohnraum besitzt, einen Anspruch auf Eigentumsübertragung gegen eine Kompensation in Höhe von 25 % des Verkehrswertes.

2. Hat der Besitzer den Wohnraum verbessert, so ist der daraus resultierende Wertzuwachs bei der Berechnung des Verkehrswertes nicht zu berücksichtigen.

3. Der vormalige Eigentümer ist berechtigt, dem (nun) Eigenbesitzer die Fläche unter der Bedingung der Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 50 % des Flächenwertes abzukaufen, dies setzt jedoch die Abgabe eines schriftlichen Angebots an den Eigenbesitzer voraus.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 5 I, 7 I und 7 II des Gesetzes über die Beziehungen, die sich aus der Nutzung von Wohnräumen ergeben

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 21. Mai 2020 im Fall № 56-594-594-2018

1. Der Sachverhalt

Der Kläger verlangte mit Klage die Eigentumsübertragung einer Wohnung (49,28m²) und eines Nebenlagers (13,47m²). Seiner Ansicht nach war er als Nutzer des strittigen Grundstücks nach dem „Gesetz über die aus der Nutzung von Wohnräumen resultierenden Beziehungen“ auch

berechtigt, als Eigentümer eingetragen zu werden. Auch habe er das Haus erweitert und so den Wert der Immobilie erhöht. Der Kläger argumentierte daher, dass die Baukosten die gesetzlich bestimmte Entschädigung zu 25 % verringern sollten. Der Wert der Immobilie wurde auf \$32.715 geschätzt; der Kläger wies \$9.299 für die Verbesserung aus. Folglich schloss der Kläger daraus, dass er überhaupt keine Entschädigung zu zahlen habe, da \$9.299 mehr als 25% von \$32.715 (\$8178,75) sind.

Der Beklagte hatte keine Ansprüche bezüglich der Wohnungsfläche (49,28m²) geltend gemacht, bezüglich des Nebenlagers (13,47m²) gab er jedoch an, dass der Kläger dieses erst im Jahr 2007 erhalten habe und daher die Auseinandersetzung bezüglich dieses Teils über nicht durch das „Gesetz über die aus der Nutzung von Wohnräumen resultierenden Beziehungen“ geregelt wird. Der Beklagte bestritt auch den Preis der Immobilie. Darüber hinaus erhob der Beklagte Widerklage: Er legte dar, dass – wenn sich der Kläger weigere, eine Entschädigung zu leisten – ihm nach dem „Gesetz über die aus der Nutzung von Wohnräumen resultierenden Beziehungen“ ein Anspruch gegen den Kläger zustehe, den Klagegegenstand für 50% seines Wertes abzukaufen zu können. Der Beklagte (der Wiederkläger) gab einen Lösegeldpreis von 42.140GEL an. Der Kläger erkannte die Widerklage nicht an und verlangte, seiner eigenen Klage stattzugeben.

Das erstinstanzliche Gericht gab dem Antrag des Klägers statt und erkannte ihn als Eigentümer der Wohnung (49,28m²) und des Nebenabstellraums (13,47m²) an, während der Widerklage nicht entsprochen wurde. Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung des Gerichts erster Instanz. Das Gericht stellte fest, dass der Kläger an der strittigen Fläche unmittelbaren Besitz innehatte (wie auch die von ihm durchgeführten Renovierungsarbeiten belegen) und gab

ihm damit das Recht, gegen eine Entschädigung Eigentümer der Fläche werden zu können. Das Gericht übernahm auch die Angaben des Klägers zu dem aktuellen Wert der Immobilie und den Kosten der von dem Kläger durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und folgerte daraus, dass sich die Entschädigung ihrer Höhe nach auf \$0 belaufe. Im Hinblick auf die Widerklage stellte das Gericht fest, dass der Beklagte keinen Anspruch auf Abkauf in Höhe von 50% des Entschädigungswertes habe, da der Kläger das Grundstück seit mehr als 30 Jahren besaß.

II. Zusammenfassung der Gerichtsentscheidung

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wurde von dem Beklagten (dem Wiederkläger) angefochten; er beantragte, die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben. Das Kassationsgericht hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und erließ eine neue Entscheidung, die die Klage teilweise bestätigte. Insbesondere stellte der Oberste Gerichtshof klar, dass die Rechtsgrundlage für den Anspruch des unmittelbaren Besitzers auf den Abkauf der Wohnung in Art. 5 I des „Gesetzes über die aus der Nutzung von Wohnräumen resultierenden Beziehungen“ zu finden sei. Demnach ist „ein Nutzer, der seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen Besitzer eines Wohnraums ist und das Besitzrecht auf der Grundlage eines Rechtsgeschäfts (zur Übertragung des Nutzungsrechts) erworben hatte, berechtigt, vom Eigentümer den Abkauf der des Wohnraums unter der Bedingung einer Entschädigungszahlung in Höhe von 25% des Wertes der Immobilie zu verlangen (Klage auf Abkauf der Wohnung).“ Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs ist der erwähnte Anspruch unter folgenden Bedingungen durchsetzbar: (1.) Der Kläger muss die Wohnung seit 30

Jahren ununterbrochen besessen haben und (2.) das Besitzrecht vom Eigentümer aufgrund eines Rechtsgeschäfts zur Nutzung der Wohnung erworben haben. Der Oberste Gerichtshof übernahm den von den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt und stellte ebenfalls fest, dass der Kläger auf Grundlage eines Rechtsgeschäfts den Besitz über die strittigen Räumlichkeiten seit über 30 Jahre innehatte, da der Kläger in der strittigen Wohnung ununterbrochen gewohnt und auch die Kommunalkosten bezahlt hatte.

Allerdings stimmte der Kassationshof der Entscheidung der Vorinstanzen über die Höhe der Entschädigung nicht zu. Insbesondere bestand nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs keine Grundlage für die Kompensation von 25% der für die Renovierung aufgewendeten Mittel. Gemäß Art. 2 I lit. f des „Gesetzes über die aus der Nutzung von Wohnräumen resultierenden Beziehungen“ versteht ist unter dem Begriff „Kompensation“ ein Geldbetrag zu verstehen, der prozentual zum Wert der Wohnung entsprechend berechnet wird. Darüber hinaus werden bei der Festlegung der zu zahlenden Kompensation die Kosten für den Bau oder anderer wesentlichen Verbesserungen abgezogen. Bei der Feststellung der Kompensationshöhe wird der entsprechende Prozentsatz des Wertes der Wohnung (ohne die Kosten für den Bau oder der anderen wesentlichen Verbesserungen der Wohnung) und der vom Nutzer ausgegebene volle Wert der Baukosten oder der anderen wesentlichen Verbesserung der Wohnung addiert. Das Kassationsgericht stellte fest, dass nach der oben genannten Norm nicht die Kosten für den Bau beziehungsweise für die anderen wesentlichen Verbesserungen der zu zahlenden Kompensation abgezogen werden, sondern dem Wert des Wohnraums als solchem gegenüberzustellen sind; der Prozentsatz des restlichen Betrages (in diesem Falle

25%) ist dann der Betrag, den der Besitzer dem vormaligen Eigentümer zu zahlen habe.

Der Zweck dieser Gesetzesvorschrift besteht laut dem Gericht darin, die Interessen des Besitzers zu schützen, sodass der Betrag, den er für die Verbesserung der Wohnung aufgewendet hat, zum Zweck der Ermittlung der Kompensationshöhe bei der Bewertung des Wohnraums nicht berücksichtigt wird. Dementsprechend gab das Kassationsgericht einerseits der Klage statt, verurteilte andererseits den Kläger jedoch zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von \$5.854,03 (dem Wert des strittigen Wohnraums, also \$32.715, wurden die Baukosten in Höhe von \$9.298,86 abgezogen; der Kläger wurde verurteilt, 25% des restlichen Betrages, also \$23,414, zu zahlen).

Das Gericht befasste sich auch mit der Argumentation der Widerklage, wonach dem Beklagten das Recht auf Rücknahme der Immobilie gegen Zahlung einer Entschädigung von 50 % einzuräumen sei. Das Gericht stellte klar, dass für die Entstehung dieses Anspruchs die in den Artikeln 7 I und 7 II des „Gesetzes über die aus der Nutzung von Wohnräumen resultierenden Beziehungen“ vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, einschließlich eines schriftlichen Antrags des Eigentümers auf Verlangen der (Rück-)Übertragung des Eigentums gegen eine angemessene Entschädigung voraus, die dem Besitzer zuzugehen habe. Daher stehe dem Eigentümer das Aufkaufrecht gegen eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Immobilienwertes nicht mehr zu.

Gocha Oqreshidze

► 5 – 6/2021

Die Person des Versicherungsnehmers bei Tod des Kreditnehmers

Begünstigter des Versicherungsprämienspruchs ist bei einer Kreditnehmerlebensversicherung die Kreditgeberbank und nicht der Erbe des verstorbenen Kreditnehmers.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 11 I des Versicherungsgesetzes, Art. 844 und 847 II des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 10. Dezember 2019 im Fall № 36-725-2019

I. Der Sachverhalt

Am 25.09.2015 wurde zwischen der Bank und dem Erblasser ein Darlehensvertrag unterzeichnet, wonach die Bank dem Darlehensnehmer 6.000GEL für einen Zeitraum von 24 Monaten zu einem jährlichen Zinssatz von 32% überwies. Während der Kreditlaufzeit war das Leben des Kreditnehmers versichert; im Rahmen der Versicherungspolice waren alle Todesarten versichert, so auch das Risiko eines Unfalltodes. Die einzige Ausnahme stellte der Tod durch eine schon vor dem Versicherungsschluss vorhandene, schwere Krankheit dar. Am 27.09.2015 verstarb der Kreditnehmer, dessen Nachlass dem Kläger zuging. Am 10.11.2016 erhob er Klage gegen die Versicherungsgesellschaft und verlangte die Rückzahlung der Versicherungssumme (6.000GEL Kapitalbetrag und 142,02GEL Zinsen). Nach Ansicht des Klägers lag kein Ausnahmefall (Tod aufgrund einer vor Versicherungsschluss vorhandenen, schweren Krankheit) vor, aufgrund dessen die Zahlung der Versicherungsprämie verweigert hätte werden können. Die beklagte Versicherung

erkannte den Anspruch nicht an und gab an, dass gerade kein Versicherungsfall vorlag, da eine chronische (ischämische) Herzerkrankung als Todesursache angegeben worden sei.

Das Bezirksgericht Telavi gab der Klage statt und verurteilte die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung von 6.000GEL. Die Entscheidung wurde von der Versicherungsgesellschaft angefochten, die ihre Aufhebung beantragte. Gemäß der Entscheidung des Berufungsgerichts Tiflis vom 26.12.2018 wurde die Berufung zurückgewiesen und die Entscheidung des Gerichts erster Instanz blieb in Kraft. Das Gericht stellte fest, dass das Vorliegen eines Ausnahmefalles, der Voraussetzung für die Verweigerung der Versicherungssumme gewesen wäre, nicht nachgewiesen werden könne. Das Gericht verwies auf eine vom „Medizinischen Hilfezentrum“ ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Todesursache unbekannt ist.

II. Zusammenfassung der Gerichtsentscheidung

Der Oberste Gerichtshof gab der Kassationsbeschwerde statt und wies die Klage in einer neuen Entscheidung vollständig zurück. Der Oberste Gerichtshof verwies auf Art. 316 I des Bürgerlichen Gesetzbuches, der besagt, dass „der Gläubiger aufgrund des Schuldverhältnisses berechtigt ist, vom Schuldner irgendeine Handlung zu verlangen. Die Erfüllung kann sich auch in einer Unterlassung äußern.“ Unter Bezugnahme auf diese Vorschrift stellte das Kassationsgericht klar, dass es für den Erfolg der Klage erforderlich ist, dass der Kläger über ein materielles Recht verfügt, das er mit der Klage durchsetzen will. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs war der Erfolg der Klage im vorliegenden Fall durch die Art. 11 I des Versicherungsgesetzes sowie durch Art. 844 und 847 II des Bürgerlichen Gesetzbuchs

ausgeschlossen. Nach Art. 11 I des Versicherungsgesetzes ist „der Begünstigte eine natürliche oder juristische Person, die eine Versicherungsentschädigung nach dem Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsgesetz erhält. Wird der Lebensversicherungsvertrag zugunsten einer anderen Person abgeschlossen, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung dieser Person oder ihres gesetzlichen Vertreters.“ Nach Art. 847 II des Bürgerlichen Gesetzbuches „kann ein Dritter, der Anspruch auf eine Leistung hat, diese nur im Versicherungsfall ausüben, sofern der Versicherer nichts anderes bestimmt“.

Im vorliegenden Fall teilte das Kassationsgericht die Behauptung des Kassators, dass nach dem Versicherungsvertrag und der Versicherungspolice nur die Bank eine Entschädigung für den Versicherungsfall beanspruchen könne und der Kläger daher keinen Anspruch auf den Klagegegenstand habe. Nach Ansicht der Kassationskammer ist zwar der Kläger nach Art. 1336 GZGB Ersterbe des Versicherten; nach Art. 1328 desselben Gesetzbuches enthält der Nachlass sowohl die Erbrechte (Erbgut) als auch die Verbindlichkeiten (Schulden) des Erblassers, die er zum Zeitpunkt seines Todes hatte. Für die Geltendmachung des Anspruchs gegen den Versicherer durch den Erben des Versicherten muss daher nachgewiesen werden, dass dieser Anspruch im Nachlass enthalten ist. Im vorliegenden Fall sah der Versicherungsvertrag vor, dass der Begünstigte der Versicherungspolice nur die Bank sein sollte; nur diese hatte also einen Anspruch auf die Versicherungssumme, was bedeutet, dass der Anspruch gegen den Versicherer nicht im Nachlass enthalten war und daher dem Erbe kein Anspruch gegen Versicherer anfallen konnte

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen hat das Kassationsgericht es abgelehnt, der Klage des Klägers stattzugeben.

Gocha Oqreshidze

► 6 - 6/2021

Die Festsetzung der Höhe einer Vertragsstrafe

1. Bei der Bemessung der Vertragsstrafe berücksichtigt das Gericht die Vermögenslage der Parteien, den Grad der Pflichtverletzung und die Erwartungen des Gläubigers an die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflicht.

2. Die Verzögerung der Verfahrensfristen bei Gericht ist Grundlage dafür, dass das Gericht eine Geldbuße in fixer Höhe festsetzt und nicht an die Verzugstage anknüpft.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 420 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 31. Januar 2020 im Fall № 16-1213-2018

I. Der Sachverhalt

Zwischen der Klägerin und der Beklagten wurden am 01.03.2011 und am 27.08.2012 Pachtverträge geschlossen, wonach der Beklagten 936qm zur Zwischennutzung zum Zwecke des Betriebs einer Bildungseinrichtung überlassen wurden. Mit Vereinbarung der Parteien vom 01.09.2013 wurde die monatliche Miete auf \$30.000 festgelegt. Für die Verletzung einer Vertragspflicht wurde im Einvernehmen der Parteien eine Vertragsstrafe von 0,1% des Mietzinses pro Tag festgesetzt. Die Mieterin verletzte

die Verpflichtung zur Zahlung der Miete, woraufhin das Mietverhältnis zwischen den Parteien beendet und das Grundstück am 04.07.2015 an die Vermieterin zurückgegeben wurde. Nach Angaben der Klägerin erlitt sie durch die Nichtzahlung des Betrags einen Schaden, da sie aufgrund des Zahlungsausfalls einen Kredit bei einem Bankinstitut aufnehmen musste. Auf dieser Grundlage forderte sie \$119.044,95 Miete, \$77.365,30 Vertragsstrafe und \$56.899,49 für den aufgrund der Nichtzahlung erlittenen Schaden.

Die Beklagte hat die Forderung teilweise (in Höhe von 306.320,91 GEL) anerkannt. Im Übrigen widersprach die Beklagte den Ansprüchen. Gleichzeitig erhob die Beklagte Widerklage vor Gericht und verlangte 121.000 GEL für die geleistete Arbeit und die übergebene Ausrüstung. Die Beklagte wies darauf hin, dass im Juni 2015 vor der Beendigung des Mietverhältnisses zwischen den Parteien Verhandlungen geführt worden seien, bei denen es unter anderem um die Übergabe bestimmter Dienstleistungen und Ausrüstungen an die Klägerin in Höhe von insgesamt 121.000 GEL ging. Die Beklagte erklärte, sie betrachte die Vereinbarung als wirksam, die Klägerin weigere sich jedoch, den Vertrag zu dem vorher vereinbarten Preis einzugehen, sondern bestand – nachträglich – auf ein weit unter dem Marktpreis liegendes Entgelt.

Die die Begründetheit der Widerklage wurde von der Klägerin bestritten; sie gab an, dass sie das Inventar der angepachteten Fläche verbessert habe (Wertzuwachs von 50.000GEL); dieser Betrag sei mit dem Pachtzins verrechnet worden. Die Klägerin war auch mit der Wertangabe des Inventars in Höhe von 121.000GEL nicht einverstanden.

Nach der Entscheidung des Stadtgerichts Tiflis wurde die ursprüngliche Forderung teilweise bestätigt und die Beklagte zur Zahlung von

317.909,40GEL verurteilt. Anderen Ansprüchen – einschließlich der Widerklage – wurde nicht stattgegeben. Die Entscheidung wurde jedoch vom Berufungsgericht aufgehoben und die Beklagte zur Zahlung von 256.320,91GEL Pachtzins und 6.588,49GEL Schadensersatz für die nicht rechtzeitige Zahlung verurteilt. Außerdem wurde der Beklagten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,03% von 256.320,91GEL pro Tag ab dem 01.03.2015 bis zum Tag der Vollstreckung auferlegt.

II. Zusammenfassung der Gerichtsentscheidung

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wurde von der Mieterin angefochten, der ihre Aufhebung und eine vollständige Zurückweisung der Klage beantragte. Nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Georgien wurde der Kassationsbeschwerde teilweise stattgegeben. Insbesondere wurde die Beklagte zu einer Geldstrafe von 50.000GEL verurteilt. Der Oberste Gerichtshof von Georgien teilte die Forderung der Klägerin bezüglich der Höhe der Vertragsstrafe. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs kennt das Zivilrecht sowohl zivilrechtliche als auch sachenrechtliche Mittel zur Sicherung eines Anspruchs. Die Hypothek und das Pfandrecht gelten als das Mittel zur Forderungssicherung im Sachenrecht; als persönliches Sicherungsmittel gibt es die Möglichkeit einer Vertragsstrafe, der Draufgabe und die Schuldnergarantie. Nach Ansicht des Gerichts bezweckt Art. 419 Abs. 1 GZGB mit der Vertragsstrafe die Beseitigung des durch eine Vertragspflichtverletzung entstandenen Mindestschadens. Eine Vertragsstrafe ist daher kein Mittel zum Ausgleich eines tatsächlichen Schadens. Nach Art. 420 GZGB ist das Gericht im Falle einer Widerklage einer Partei jedoch befugt, in die Festsetzung der Vertragsstrafe einzugreifen und eine unverhältnismäßig hohe Strafe

herabzusetzen. Dazu müssen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls subjektive und objektive Faktoren wie die Vermögenslage der Parteien, der Grad der Verletzung der Verpflichtung, die Erwartungen des Gläubigers an die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung und Ähnliches berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall hat der Kassationshof zusätzlich zu den oben genannten Faktoren die lange Dauer des Verfahrens berücksichtigt und war der Ansicht, dass die Vertragsstrafe in einer festen Höhe von 50.000GEL festzusetzen sei.

Gocha Oqreshidze

► 7 - 6/2021

Die Ermittlung der Höhe des Verschuldens und des Schadenersatzes bei gemischtem Verschulden

Die Höhe des Schadenersatzes wird entsprechend des Verschuldensanteils des Schuldners gekürzt. Im Zweifelsfall wird die Schuld des Schuldners auf 50% festgesetzt.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 415 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 29. Mai 2020 im Fall N 36-1570-2019

I. Der Sachverhalt

Die Parteien hatten am 07.07.2016 einen Vergleich geschlossen, wonach sich der Schuldner verpflichtete, \$152.815 an den Gläubiger zu zahlen. Trotz des erzielten Vergleichs kam der

Schuldner seiner Verpflichtung nicht freiwillig nach, weshalb das Gericht am 12.08.2016 einen Vollstreckungsbescheid erließ. Aufgrund der Gläubigererklärung leitete der private Gerichtsvollzieher die Vollstreckung ein, die sich – zur Begleichung der Schuld aus der Vollstreckungsforderung und der Vollstreckungsgebühr – auf alle bei georgischen Banken eröffneten Konten des Schuldners erstreckt. Der private Gerichtsvollzieher forderte mit Schreiben vom 08.09.2016 eine der Banken (und spätere Beklagte) auf, \$156.343,40 (Forderungshöhe) und \$2.203,27 (Vollstreckungsgebühr) vom Konto des Schuldners einzuziehen und auf das Konto des Gläubigers zu überweisen. Der Bank unterlief bei der Durchführung der Aufgabe ein technischer Fehler: Sie überwies statt \$156.343,40 156.343,40GEL auf das vom Vollstrecker angegebene Konto, was zu einer Differenz zwischen der Anfrage und dem erhaltenen Betrag von \$87.793,51 führte. Am nächsten Tag (09.09.2016) informierte die Bank den Schuldner über den Fehler und wollte die Differenz abbuchen, zu diesem Zeitpunkt hatte der Schuldner jedoch sein Konto bereits geleert und kam der Aufforderung der Bank, die fehlende Summe zu begleichen, nicht nach. Am 13.09.2016 wies der Gläubiger (und Kläger) den privaten Gerichtsvollzieher an, den Pfändungs- und Inkassoauftrag für die Bankkonten des Schuldners aufzuheben. Auf dieser Grundlage handelte der Privatgerichtsvollzieher entsprechend und hob die Beschränkung bei allen Bankinstituten des Schuldners auf. Nach Bemerken des Fehlers wurde am 21.10.2016 ein erneuter Inkassoauftrag bei der Schuldnerbank (und Beklagten) eingereicht. Diese versuchte, die Inkassoforderung in Höhe von \$88.544,87 und \$2.202,61 von den Bankkonten des Schuldners abzubuchen, konnte jedoch mangels Deckung den Inkassoauftrag nicht erfüllen. Daraufhin reichte der Gläubiger Klage gegen die Bank ein

und forderte den Ersatz des durch die Fahrlässigkeit der Bank entstandenen Schadens.

Die Beklagte erkannte die Forderung nicht an und führte aus, dass die Inkassoforderungen auf Antrag des Privatgerichtsvollziehers aufgehoben worden seien; nebenbei wäre es auch möglich gewesen, die Forderung bei einer anderen Geschäftsbank des Schuldners zu befriedigen.

Das Stadtgerichts Tiflis gab der Klage mit Entscheidung vom 04.09.2018 nicht statt; diese Entscheidung wurde jedoch vom Berufungsgericht von Tiflis aufgehoben, welches der Klage in vollem Umfang stattgab und die Bank aufforderte, den Gegenwert von 87.789,51GEL zugunsten des Klägers zu zahlen. Das Berufungsgericht war der Ansicht, dass die Bank fahrlässig gehandelt habe und so dem Kläger Schaden zugefügte. Was die Aufhebung des von dem Kläger veranlassten Inkassoauftrages angeht, so könne dieser Umstand nach Auffassung des Gerichts kein Grund für die Freistellung aus unerlaubter Handlung sein.

II. Zusammenfassung der Gerichtsentscheidung

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts wurde von der Beklagten Kassationsbeschwerde eingelegt, die ihre Aufhebung verlangte. Der Oberste Gerichtshof stellte klar, dass die Rechtsgrundlage für die Klage in Art. 992 und 408 I GZGB zu finden sei. Nach Art. 992 GZGB gilt, dass „wer einem anderen durch rechtswidrige, vorsätzliche oder fahrlässige Handlung einen Schaden zufügt, [ist] verpflichtet, ihm diesen Schaden zu ersetzen“. Derjenige, der verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, muss den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der Schaden nicht eingetroffen wäre (Art.408 GZGB).

Nach Auffassung des Gerichtshofs gehören deliktische Ansprüche – im Unterschied zu den

vertraglichen, die sich aus der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung ergeben – zur Kategorie der außervertraglichen Schuldverhältnisse, für die folgende Voraussetzungen vorliegen müssen: Ein Schaden, ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln und ein kausaler Zusammenhang zwischen diesen. Die Beweislast für die Voraussetzungen der deliktischen Haftung (außer der der Schuld) liegt jedoch beim Kläger [OGH № 36-72-72-2018, 15.02.2018; № 36-809-776-2016, 04/ 04/2017]. Ist ein Schadenersatzanspruch wirksam entstanden, sieht Art. 408 GZGB als Rechtsfolge die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor.

Nach Ansicht des Kassationsgerichts ist unbestritten, dass die rechtswidrige Handlung der Bank dem Gläubiger einen Schaden zugefügt hat. Gleichzeitig stellte der Oberste Gerichtshof jedoch fest, dass auch der Gläubiger für den Schaden mitverantwortlich war, und aufgrund der Stornierung des Inkassoauftrags am 13.09.2016, da zu diesem Zeitpunkt das TBC-Bankkonto des Schuldners genügend Deckung (nämlich 1.500.000GEL) aufwies, um die Forderung zu befriedigen. Diese Umstände führten laut dem Obersten Gerichtshof zum Vorliegen einer Teilschuld und damit zur Anwendbarkeit des Art. 415 GZGB. Das Kassationsgericht legten den Grad des Mitverschuldens auf 50% fest und verurteilte daraufhin die beklagte Bank zur hälftigen Zahlung der Forderung ($87.789,51 / 2 = 43.894.755$).

Gocha Oqreshidze

► 8 - 6/2021

Die Annahme einer Erbschaft als einseitiges Rechtsgeschäft und die Formen ihrer Offenlegung

1. Die Annahme eines Nachlasses ist ein einseitiges Geschäft, bei dem der Wille des Erben, den Nachlass anzunehmen, vorliegen muss.

2. Eine Erbschaft kann durch die Tatsache, dass die Person mit dem Erben zusammenlebt, durch den Erwerb seines beweglichen Vermögens erworben werden.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 1421 II GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 7. April 2020 im Fall N 36-1304-2019

I. Der Sachverhalt

Der Kläger forderte von der Beklagten eine Geldstrafe in Höhe von 15.795GEL mit Einreichung seiner Klage am 04.05.2018. Die Schwiegermutter des Klägers und Mutter der Beklagten ist bereits am 27.12.2000 verstorben, wobei sie eine Immobilie im Bezirk von Borjomi hinterließ. Die Erblasserin hinterließ zwei Erben ersten Grades (ihre Kinder): die Ehefrau des Klägers (eingetragene Ehe) und den Beklagten, der mit dem Kläger und seiner Frau bis zu ihrem Tod in Zestaponi zusammenlebte. Die Ehefrau des Klägers verstarb am 28.09.2007. Der Kläger nahm am 21.07.2008 das Nachlassvermögen seiner Ehefrau als Erbe ersten Grades an und erhielt sogar einen Erbschein. Nach dem Tod seiner Schwester übernahm der Beklagte das Grundstück in Borjomi und verkaufte es am 17.04.2014 für 63.180GEL an einen Dritten. Dagegen richtete

sich die Klage, in der der Kläger geltend machte, dass die veräußerte Immobilie auch seiner verstorbenen Frau gehört hatte und mit ihrem Tod ihr Anteil auf ihn übergegangen sei und verlangte eine, $\frac{1}{4}$ des Werts der veräußerten Immobilie entsprechende, Geldentschädigung in Höhe von 15.795GEL.

Der Beklagte lehnte die Forderung ab. Er wies darauf hin, dass die verstorbene Ehefrau des Klägers den Nachlass nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen, sechsmonatigen Frist in Besitz genommen habe. Der Beklagte war daher der Ansicht, alleiniger Eigentümer der streitigen Immobilie zu sein.

Mit Beschluss des Bezirksgerichts Zestaponi vom 31.01.2019 wurde der Klage entsprochen, der Kläger zum Eigentümer seines Pflichtteils an der streitigen Immobilie erklärt und der Beklagte zur Zahlung von 15.795GEL zugunsten des Klägers verurteilt. Das Berufungsgericht hob jedoch die Entscheidung der Vorinstanz auf mit der Begründung, dass der Beklagte den Nachlass nicht durch Testament, sondern kraft Gesetzes erworben hätte, was den Anspruch auf einen Pflichtteil ausschließe.

II. Zusammenfassung der Gerichtsentscheidung

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wurde von dem Kläger angefochten. Der Oberste Gerichtshof von Georgien hob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf und gab der Klage des Klägers vollständig statt. Das Kassationsgericht wies insbesondere darauf hin, dass sich das Recht, den Wert eines $\frac{1}{4}$ -Anteils an einem strittigen Vermögenswert fordern zu können, aus der Bestimmung des Art. 982 I GZGB herleitet, wonach „derjenige der das Vermögen eines Dritten ohne sein Einverständnis durch Verfügung, Nutzung, Verbrauch, Verarbeitung, Vermischung oder auf

andere Weise vernichtet, für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens verantwortlich ist.“ Der Kassationshof teilte die Argumentation des Berufungsgerichts, dass die Normen, die den Pflichtteil regeln, nicht hätten angewendet werden dürfen, da Erbschaftsübertragung nicht testamentarisch, sondern kraft Gesetzes stattfand; jedoch folgte er dessen Argumentation bezüglich der Ablehnung der Klage nicht. Die Entstehung eines Erbrechts und das Recht zu seiner Durchsetzung sei nicht nur vom Eröffnungsmoment der Erbschaft abhängig, sondern auch von bestimmten anderen rechtlichen Handlungen der Erbberechtigten.

Die Entstehung erbrechtlicher Verhältnisse und die Ausübung von Erbrechten hängen laut Gericht nicht nur mit dem Zeitpunkt der Nachlasseröffnung, sondern auch mit der Ausübung bestimmter Rechtshandlungen durch die Erben zusammen. Zwar gilt, dass nach dem Gesetz das Vermögen des Erben ab dem Zeitpunkt seiner Eröffnung zum Eigentum des Erbberechtigten wird; aber wenn mehr als eine Person vorhanden sei, die Rechte am Nachlass besitzt, so kommt es auf den faktischen Erwerb desselben innerhalb der nächsten sechs Monaten an. Bei einem faktischen Erwerb des Nachlasses ist der Wille zur Nachlassverwaltung entscheidend; dieser muss innerhalb einer sechsmonatigen Frist, welche mit dem Tode des Erblassers zu laufen beginnt, zum Ausdruck gebracht worden sein. Der Wunsch des Erben, die Erbschaft zu erhalten, muss klar zum Ausdruck gebracht werden. Laut Gericht handelt es sich bei dem Erbschaftserwerb um ein einseitiges Geschäft, für das in der Regel die Beglaubigung des Testaments erforderlich ist. Im vorliegenden Fall wohnte der Beklagte und Erbberechtigte beim Kläger und dessen Ehefrau, die ebenfalls erbberechtigt war und wo auch das bewegliche Vermögen beider verwahrt wurde. Die Ehefrau des Klägers und der Beklagte lebten auch nach dem Tod der Mutter weiter im selben Haus.

Das Kassationsgericht stellte daher fest, dass eine Vermutung besteht, dass der Beklagte und seine Schwester die beweglichen Sachen der Erbschaft tatsächlich in Besitz nahmen. Aufgrund dessen stellte das Kassationsgericht fest, dass auch die Ehefrau des Klägers den Nachlass ihrer Mutter durch faktischen Besitz geerbt hatte.

Dadurch wurde die Ehefrau des Klägers Eigentümerin ihres Anteils am Grundstück, der bis zum Zeitpunkt ihres Todes noch Teil des Nachlasses ihrer Mutter gewesen war. Der genannte Anteil wurde von dem Kläger nach dem Tod seiner Ehefrau erworben. Dementsprechend wurde der Kläger Eigentümer des ½-Anteils der streitigen Immobilie; da der Kläger jedoch nur den Wert der Immobilie beansprucht hatte, war das Kassationsgericht an den Umfang der Klage nach Art. 248 GZGB gebunden und verurteilte den Beklagten zur Zahlung der geforderten 15.795GEL. Das Gericht stellte klar, dass der Beklagte verpflichtet gewesen war, den Notar über die Existenz eines anderen Erben (der Ehefrau des Klägers) zu informieren, dem er nicht nachgekommen sei. Außerdem war der Beklagte nach Art. 1478 GZGB verpflichtet gewesen, Maßnahmen zu ergreifen, um den Kläger in die Nachlassverwaltung einzubinden, was er ebenfalls unterlassen hatte. Dementsprechend entschied das Kassationsgericht, dass eine ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten zu Lasten (gem. Art. 1478 GZGB) und auf Kosten des Klägers vorliege.

Gocha Oqreshidze

► 9 - 6/2021

Das Rechtsschutzinteresse an der Geltendmachung einer Feststellungsklage

Die Geltendmachung einer Feststellungsklage ist unzulässig, wenn der Kläger die Möglichkeit hat, eine Leistungsklage geltend zu machen.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 180 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 18. September 2020 im Fall N 26-908-2019

I. Der Sachverhalt

In einem Dorf des Bezirks Kaspi wurde am 29.11.2010 ein Grundstück (1.734m²) im öffentlichen Register als Miteigentum dreier Personen eingetragen. Am 06.12.2010 wurde das Land in zwei unabhängige Parzellen aufgeteilt (1.433m² und 301m²) und als Miteigentümer obige Personen vermerkt. Am 08.12.2010 wurde das 1.433m² umfassende Grundstück aufgrund eines Kaufvertrages über einen Treuhänder (und Beklagten) an einen der Beklagten übereignet, dessen Eigentumsrecht in das öffentliche Register eingetragen wurde. Am 14.12.2011 verschenkten die Miteigentümer das andere Grundstück an einen dritten Mitangeklagten, dessen Eigentumsrecht ebenfalls in das öffentliche Register eingetragen wurde.

Am 24.01.2014 beantragte der Kläger beim öffentlichen Register die Eintragung seines Eigentums an einer Liegenschaft, die beide Grundstücke (mit insgesamt 1.734m²) im Bezirk Kaspi umfasste. Das öffentliche Register gab dem Antrag nicht statt, da eine Überschneidung zwi-

schen dem beantragten Grundstück und den oben genannten Grundstücken bestand; das Verwaltungsverfahren wurde eingestellt. Der Kläger legte gegen diese Entscheidung verwaltungsrechtlichen Einspruch ein. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Gori vom 16.12.2014 wurde die Angelegenheit des öffentlichen Registers erneut erörtert und die Entscheidung des Amtes vom 29.11.2010 ohne Klärung der Streitfrage nichtig erklärt, während im anderen Teil des Registers die Eintragungen unverändert belassen wurden.

Am 31.01.2017 erhob der Kläger beim Bezirksgericht Gori Klage mit dem Ziel der Aufhebung der Kauf- und Schenkungsverträge mit der Begründung, dass ein Teil des ihm gehörenden Grundstücks aufgrund dieser Geschäfte unrechtmäßig übereignet worden seien.

Mit Beschluss vom 31.01.2018 des Bezirksgerichts Gori wurde dem Klageantrag stattgegeben und die Kauf- und Schenkungsverträge insoweit annulliert, als dass sie das Grundstück des Eigentümers betrafen. Das Gericht stellte fest, dass diese von einer unbefugten Person veräußert worden waren und dass die Geschäftsparteien dadurch gegen Sitten und Bräuchen verstoßen hatten, was Grundlage für die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts sei.

II. Zusammenfassung der Gerichtsentscheidung

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts legte ein Beklagter Kassationsbeschwerde ein. Das Kassationsgericht gab der Berufung teilweise statt und wies die Klage mangels Rechtsschutzinteresses ab. Das Kassationsgericht stellte insbesondere klar, dass es sich bei der Klage um eine Feststellungsklage handele, soweit durch sie die Aufhebung der Kauf- und Schenkungsverträge begehrt wird. Die Voraussetzungen für die

Zulässigkeit einer Feststellungsklage sind in Art. 180 GZPO definiert; sie kann erhoben werden, wenn damit eine Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsgeschäfts begehrt wird, es um zum Beispiel um eine Echtheitsanerkennung oder Feststellung einer Fälschung von Unterlagen geht und bei dem Kläger ein rechtliches Interesse besteht, dass diese Frage gerichtlich entschieden wird. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs ist, Prüfung der Zulässigkeit sowie der Begründetheit der Feststellungsklage die Sache des Rechtes, daher muss das Gericht, von Amt wegen, auch bei nicht Vorliegen der Einwendungen der Verfahrenspartei, in jedem Stadium der Zulässigkeit des Verfahrens prüfen. Nach der Zivilprozessordnung ist ein Feststellungsantrag also zulässig, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, eine Frage durch gerichtliche Entscheidung zu klären; dies kann beispielsweise die Anerkennung als Vater, die Feststellung der Vaterschaft, die Aufhebung einer Ehe, die Anerkennung als Autor eines literarischen Werkes oder Ähnliches sein. Der Zweck solcher Klagen ist nicht die Zuschreibung eines subjektiven Rechts, sondern die Beseitigung einer rechtlichen Unsicherheit. Die Rechte einer Person müssen zu diesem Zeitpunkt nicht unbedingt verletzt sein, erforderlich ist nur die begründete Annahme, dass eine Verletzung in Zukunft erfolgen könnte; in dieser Gefährdung liegt das rechtliche Interesse der Person an der gerichtlichen Feststellung die Rechtslage betreffend. Daher werden diese Arten von Klagen auch als „Feststellungsklagen“ bezeichnet. Im Gegensatz zu Leistungsklage ist Gegenstand einer Feststellungsklage das materielle Rechtsverhältnis selbst, das subsidiär gegenüber den daraus erwachsenen Ansprüchen ist, weshalb das Bestehen eines Rechtsinteresses ausgeschlossen ist, wenn die Möglichkeit besteht, das Gewollte durch eine Leistungsklage zu erreichen. [Urteile der Großen Kammer der OGH № 36-664-635-

2016, 02.03.2017, OGH № 36-437-409-17, 29.09.2017, OGH № 36-916-857-17, 12/09/17, OGH № 36-302-285-17, 16/06/17, OGH № 36-244-232-17, 19/05/17, OGH № 36-937-887-2015, 10/11/2015, OGH № 36-17-14-2015, 01.07.2015, OGH № 36-1069-1008-2015, 16.12.2015, OGH № 36-869-819-2015, 11.12.2015, OGH № 36-773-730-2015, 08.09.2015, OGH № 36-181-174-2016, 06.05.2016, OGH № 36-1025-967-2015, 23.12.2015, OGH № 36-323-308-2016, 03.06.2016, OGH № 36-407-390-2016, 10.06.2016, OGH № 36-375-359-2016, 17.06.2016]. Falls das Gericht im Stadium der Zulässigkeitsprüfung feststellt, dass eine Vermögensklage geltend gemacht werden könnte, darf das Gericht die Feststellungsklage nicht annehmen.

Nach Ansicht des Kassationsgerichts hat die Unterteilung der Klagentypen (Leistungs-, Gestaltungs- und Feststellungsklage) eine praktische Bedeutung und gewährleistet den Schutz der Rechte und Interessen einer gesetzlich geschützten Person vor Gericht. Das Interesse des Klägers bezieht sich in der Regel auf die Erreichung eines bestimmten Rechtsergebnisses (z. B. die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, die Rückgabe von Sachen, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, Schadensersatz etc.), das nur durch eine Inanspruchnahme erreicht werden kann und in einem solchen Fall soll eine Person nach dem Grundsatz der Prozessökonomie die Wiederherstellung des verletzten Rechts und die Verbesserung der Rechtslage durch die Einleitung eines und nicht mehrerer Klagen erreichen. Nach Ansicht des Gerichts ergebe sich im vorliegenden Fall aus dem Inhalt der Klage, dass das Rechtsinteresse des Klägers in der Rückgabe des durch das streitige Geschäft übereigneten Vermögens besteht. Nur durch die Aufhebung des Rechtsgeschäfts wird der Kläger das gesetzte

Ziel nicht erreichen, da eine solche Entscheidung die streitige Sache nicht an den Kläger zurückgibt und ihm folglich die Durchsetzung dessen im Wege der Vollstreckung verwehrt ist. Wenn der Anspruch des Klägers tatsächlich bestehe, ist es für dessen Vollstreckbarkeit erforderlich, ihn durch Vermögensklage auf Rückgabe der streitigen Sache geltend zu machen. Aus dem Inhalt der Klage ergebe sich, dass die Erhebung einer Vermögensklage möglich gewesen wäre; der Kläger hätte verlangen können, ihm das Eigentum an dem Streitgegenstand wieder einzuräumen und so den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Eine solche Klage wurde aber vom Kläger nicht erhoben. Das Kassationsgericht wies die Klage daher ab.

Gocha Oqreshidze

► 10 - 6/2021

Konkrete Beschreibungspflicht einer Störender Handlung bei einem negatorischen Anspruch.

Wenn der Eigentümer eine Beseitigung der Störung beantragt, ist er verpflichtet, konkret anzugeben, durch welche Handlung der Beklagte bei der Nutzung der Immobilie stört.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 170 und 172 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. März 2020 im Fall № 36-1207-2018

I. Der Sachverhalt

Die Klägerin, eine Wohnungseigentümergemeinschaft, verlangte von den Beklagten (eine

natürliche Person und ein Unternehmen), die die Sanierungsarbeiten an einem Kulturdenkmal (№ / 12.09.270 in Tiflis) störenden Handlungen zu unterlassen und forderte 3.000GEL als Entschädigung für die bisher entstandenen Unannehmlichkeiten. Die Klägerin erklärte, dass es sich bei ihrem Eigentum um ein kulturelles Denkmal handele, welches saniert und verstärkt werden müsse. Das Sanierungsprojekt der Miteigentümer war von der Abteilung für Denkmalpflege genehmigt; eine Baugenehmigung ist am 25.08.2014 erteilt worden. Der Eigentümer des benachbarten Grundstücks (und Beklagten) verweigerte jedoch seine Zustimmung zu den Sanierungsarbeiten.

Die Beklagten gaben an, dass sie die Gefahr eines Rechtsmissbrauchs durch die Gesellschafter sehen würden. Insbesondere habe der Aufsichtsdienst ihnen für ihre willkürlichen Handlungen bereits eine Geldstrafe von 10.000GEL auferlegt. Gleichzeitig verdunkelte die Bebauung einem der Beklagten gehörende Fläche, was ihren Verkehrswert mindere und folglich eine grobe Eigentumsverletzung darstelle. Die Gesellschaft, die das angrenzende Grundstück besaß, gab außerdem an, dass das Gebäude bereits befestigt sei und nicht mehr verstärkt werden müsse. Das Unternehmen wies auch darauf hin, dass die unbefristete Fortsetzung der Bauarbeiten den Betrieb des Unternehmens beeinträchtigen und letztlich zur Einstellung seiner Aktivitäten führen würde.

Die erstinstanzliche Entscheidung gab dem Antrag teilweise statt. Insbesondere wurde den Beklagten die Vornahme sämtlicher hindernder Handlungen untersagt; dem Anspruch auf (immateriellen) Schadensersatz wurde jedoch nicht stattgegeben. Die Berufung der Beklagten war jedoch erfolgreich: das Berufungsgericht hob die erstinstanzliche Entscheidung zu Ungunsten der Klägerin auf.

II. Zusammenfassung der Gerichtsentscheidung

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wurde von der Klägerin angefochten. Der Oberste Gerichtshof Georgiens sah die Art. 170 I und 172 II des Bürgerlichen Gesetzbuchs als streitentscheidend an: Insbesondere nach Art. 170 des Bürgerlichen Gesetzbuches „darf der Eigentümer sein Sachvermögen im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen frei besitzen und nutzen, andere von jeder Einwirkung ausschließen und darüber verfügen, es sei denn, eine dieser Handlungen verletzt das Recht des Nachbarn, sonstige Rechte Dritter oder stellt einen Rechtsmissbrauch dar.“ Gemäß Art.172 II des gleichen Gesetzbuches gilt, dass „wird das Eigentum in andere Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Wenn eine solche Behinderung fortbesteht, kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.“

Der Kassationshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass von einem Beklagten (die natürliche Person) die erstinstanzliche Entscheidung akzeptiert und daher ihm gegenüber wirksam geworden sei. Die Entscheidung wurde nur von dem anderen Beklagten (der juristischen Person) angefochten. Nach Ansicht des Kassationsgerichts bestand keine gesamtschuldnerische Haftung der Parteien nach den Art. 463 ff GZGB. Auch ist keine zwingende Verfahrensmitwirkung nach Art. 86 I lit. a GZPO gegeben; dementsprechend habe der eine Beklagte (die juristische Person) kein Recht auf Anfechtung der Gerichtsentscheidung gehabt, weil der andere Beklagte (die natürliche Person) dieses Recht nicht in Anspruch genommen hatte.

Was die Klage gegen die juristische Person betrifft, so wies das Kassationsgericht den Standpunkt des Berufungsgerichts mit der Begründung

zurück, dass die Klage aufgrund des Ablaufs der Gültigkeit der Baugenehmigung nicht hätte aufrechterhalten werden dürfen. Zwar haben die Gesellschafter den Antrag an eine konkrete Baugenehmigung geknüpft, aber nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs ist Aufgabe des Gerichts, das Rechtsschutzziel des Klägers genau zu bestimmen. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Akteneinsicht, dass die Klägerin neben der Genehmigung durch die zuständigen Behörden auch die Sanierungsarbeiten an dem Kulturdenkmal abschließen wollte. Die Tatsache, dass von der dazu befugten Behörde die Sanierungsarbeiten an dem Kulturdenkmal genehmigt worden seien, spreche dafür, dass dieses tatsächlich beschädigt ist und die Maßnahmen erforderlich sind; diese Vermutung müsse von der anderen Partei erst widerlegt werden. Entsprechend sei der Fristablauf des Verwaltungsaktes, der zur Durchführung der Sanierungsarbeiten berechtigte, nur formaler Teil der negatorischen Klage. Und selbst wenn die Gültigkeitsfrist des Verwaltungsaktes vor Abschluss der Streitigkeit abgelaufen sei, so stelle unter den gegebenen Umständen die Klage auf Beseitigung der Störung nach Art. 248 GZPO keinen Verstoß dar.

Dennoch lehnte der Oberste Gerichtshof die Befriedigung des Anspruchs der Klägerin ab, da die Klage nicht darlege, was genau die hinderlichen Handlungen der Beklagten sein sollten. Unter diesen Umständen dürfte nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs von Georgien dem Antrag nicht entsprochen werden.

Gocha Oqreshidze

► 11 - 6/2021

Die Auferlegung von Unterhalt und teilweise Einschränkung des elterlichen Vertretungsrechts

1. Die Frage der vorübergehenden Zuweisung eines Kindes zu einem Elternteil wird vom Gericht auf der Grundlage der Beweise geprüft und entschieden, die geeignet sind, die tatsächlichen Begebenheiten des Falls zu belegen.

2. Die Einschränkung der Vertretungsbefugnis eines Elternteils muss die Interessen beider Parteien (auch des Elternteils) berücksichtigen.

3. Jede Partei hat die Umstände zu beweisen, auf die sie ihre Ansprüche und Einwände stützt. Die vorgelegten Beweise müssen den Beweisforderungen genügen.

(Leitsätze des Verfassers)

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 24. Januar 2014 № 36-840-798-2013

Art. 102, 105, 172, 215, 268 GZPO

I. Der Sachverhalt

Die Streitparteien haben am 31. August 2005 einen Ehevertrag geschlossen und lebten seit dem 15. Oktober desselben Jahres in eingetragener Ehe; 2007 bekamen sie ein Kind. Der Ehevertrag wurde von der Ehefrau ihr und ihrem Kind gegenüber als diskriminierend empfunden; sie verlangte eine Änderung des Vertragsinhalts und die Übernahme zusätzlicher Pflichten durch ihren Ehegatten. Um dies zu erreichen, erhob sie Klage auf Unterhaltszahlung und auf eine teilweise Einschränkung des elterlichen Vertretungsrechts.

Das Stadtgericht Tiflis hatte am 14. März 2013 der Klage teilweise stattgegeben; der Forderung

auf Änderung der Bedingungen des Ehevertrags wurde jedoch nicht abgeholfen. Der Beklagten wurde zur Zahlung von Unterhalt in Höhe von 350GEL pro Monat für die Erziehung des Kindes bis zu seiner Volljährigkeit auferlegt und sein Vertretungsrecht für die Zeiten von Dienstreisen der Ehefrau (also für die Dauer des Auslandsaufenthaltes des minderjährigen Kindes) eingeschränkt. Das Berufungsgericht Tiflis hat die Entscheidung der ersten Instanz am 25. Juli 2013 unverändert bestätigt und für sofort vollstreckbar erklärt. Die Berufungskammer war der Auffassung, dass die Vollstreckungsgrundlage für Unterhaltsforderungen nach Art. 268 lit. a GZPO gegeben war. Hinsichtlich des Antrags auf die teilweise Einschränkung der elterlichen Vertretungsbefugnis verwies es auf den Buchstaben z desselben Artikels, der den Sonderfall erfasst, indem der Schutz der Interessen des Minderjährigen durch eine Einschränkung gewahrt wird, um den anderweitig drohenden Schaden zu vermeiden. Dabei berücksichtigte die Kammer insbesondere, dass das Kind ab September seine Ausbildung beginnen sollte; ohne sofortige Vollstreckung wäre diese gefährdet beziehungsweise deren Antrittsbeginn verzögert, was zweifellos den Interessen des Kindes schaden würde.

Der Beklagte legte gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts Tiflis Revision ein und verlangte ihre Aufhebung. Er begründete sein Verlangen damit, dass das Gehalt der Mutter des Minderjährigen bei 1280GEL und unter Berücksichtigung der erhaltenen Geschäftsreisegelder sogar noch darüber lag. Es brachte auch vor, dass er sich als Vater liebevoll um sein kleines Kind kümmere (er zahle die Kindergartenrechnungen, habe seinen Sohn krankenversichert und verbringe zwei Tage in der Woche mit ihm). Dementsprechend hielt er eine sofortige Vollstreckung des Urteils für nicht erforderlich.

II. Zusammenfassung der Gerichtsentscheidung

Nach Ansicht des Kassationsgerichts habe der Beklagte keine begründeten Einwendungen erhoben, die Voraussetzung für die Aufhebung des angefochtenen Urteils gewesen wären. Das Gericht stellte klar, dass es sich um einen Unterhaltsanspruch handele, dessen sofortige Durchsetzung ausdrücklich der gesetzlich vorgesehene Fall sei. Die Notwendigkeit einer sofortigen Vollstreckung der Entscheidung begründete sich auf die Schlussfolgerung eines Psychologen der georgischen Psychologenvereinigung namens Dimitri Uznadze, der das Kind als unruhig, sensibel, leicht verletzlich, ungeduldig und stur charakterisiere. Seine Schlussfolgerung sei, dass das Kind zur Einsamkeit neige, seine Mutter bevorzuge und Zuneigung zu ihr zeige, während es sich seinem Vater gegenüber neutraler verhielt. Der Psychologe zu dem Ergebnis, dass die Trennung des Kindes von der Mutter kategorisch als inakzeptabel abzulehnen sei.

Der Kassationshof berücksichtigte die Anordnung des georgischen Außenministers vom 25.02.2012, in der die Mutter für 3 Jahre nach Ungarn als Beraterin für die georgische Botschaft entsandt wurde. Das Gericht fand die Schlussfolgerung des Psychologen, der die Reise des Kindes mit der Mutter für zweckmäßig hielt, akzeptabel. Berücksichtigt wurde auch, dass es ab September seine schulische Ausbildung beginnen sollte, so dass sich seine rechtzeitige Einbindung in den Ausbildungsprozess ohne die sofortige Durchsetzung der Entscheidung verzögern wäre, was den Interessen des Kindes schaden würde. Schließlich teilte der Oberste Gerichtshof die Position des Berufungsgerichts hinsichtlich der sofortigen Vollstreckung und wies die private Klage des Kassators zurück.

III. Kommentar

Nach Art. 102 I GZPO hat jede Partei die Umstände zu beweisen, auf die sie ihre Ansprüche und Einwendungen stützt. Im vorliegenden Fall entsprachen die von der Mutter vorgelegten Beweise nicht den oben genannten gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere genügen diese nicht den erforderlichen Beweisforderungen, auf deren Grundlage das Gericht ihnen eine entscheidende Bedeutung beimessen könnte. Die Analyse eines Psychologen (hier von Dimitri Uznadse durchgeführt) ist gemäß Art. 172 GZPO für das Gericht nicht bindend. Gemäß Art. 105 I des gleichen Gesetzbuchs hat kein Beweismittel eine im Voraus festgelegte Beweiskraft. Der Oberste Gerichtshof hätte die Angemessenheit, die Qualität und die möglichen Auswirkungen der gezogenen Schlussfolgerung in Bezug auf das Interesse der Parteien¹ beurteilen müssen. Leider wurde im vorliegenden Fall ein unvollständiges Gutachten vorgelegt, das im Wesentlichen nur die Beziehung zwischen Kind und Mutter untersuchte. Darüber hinaus enthält der Bericht widersprüchliche Angaben, indem er darauf hinweist, dass das Kind zur Isolation neige, andererseits aber das Zusammenleben mit der Mutter bevorzuge². Auch die psycho-emotionale Verbindung zwischen dem Kind und seinem Vater und deren besondere Bedeutung wurde in der Analyse nicht angesprochen. Trotzdem behandelte das Gericht das vorgelegte Gutachten als objektive Tatsache und begründete seine Entscheidung damit.

¹ Dabei sollten die Interessen beider Parteien – und nicht nur einer Partei, wie dies im vorliegenden Fall geschah – unbedingt berücksichtigt werden.

² Es ist unklar, wie ein Kind, das zur Isolation neigt, ein Zusammensein mit der Mutter bevorzugen kann und umgekehrt. Schließlich liegen diese beiden Wesensmerkmale in der Regel nicht gleichzeitig vor.

Die Frage der vorübergehenden Zuweisung eines Kindes an einen bestimmten Elternteil hätte vom Gericht geprüft und auf der Grundlage solcher Beweise entschieden werden müssen, die die Feststellung der Wahrheit gewährleisten, dazu kann insbesondere nicht die Anordnung des georgischen Außenministers, der die Mutter nach Ungarn entsandte, herangezogen werden. Offensichtlich bestätigt diese allgemein formulierte Anordnung nicht die unbedingte Notwendigkeit, dass das Kind und die Mutter zusammen dorthin reisen müssen, sondern ist nur Beleg dafür, dass die Mutter in nächster Zeit ins Ausland verreisen wird. Über die künftigen Lebensumstände der reisenden Person sagte die Anordnung nichts aus (was auch gewiss nicht möglich wäre). Die eigentliche Frage ist dabei doch, ob es ihr als alleinerziehende Mutter möglich ist, ein kleines Kind in einem fremden Land mit der notwendigen Fürsorge großziehen kann. Im Gegenteil besteht Grund zu der Annahme, dass ihr ein enormes Arbeitspensum auferlegt werden wird, was die richtige Erziehung und Ausbildung ihres Sohnes behindern würde. Dies wiederum lässt es sinnvoll erscheinen, das Kind beim Vater zu belassen. Leider ist unklar, warum der Kassationshof diese Umstände nicht erörtert hat, um seine Position zu stärken und keinen Raum für Fragen über die Fairness oder Glaubwürdigkeit der Entscheidung zu lassen.

Gemäß Art. 105 II GZPO beurteilt das Gericht die Beweise nach seiner eigenen Überzeugung, die auf einer gründlichen, vollständigen und objektiven Prüfung beruhen und auf das Vorliegen oder Fehlen von Tatbestandsmerkmalen gerichtet sein muss. Wenn der Kassationshof nach dieser Vorschrift gehandelt hätte, würde er die Position des Kassators gründlich prüfen, die für das Kind günstigen und schädlichen Umstände feststellen, die Beziehung zwischen Vater und Sohn

berücksichtigen und nach angemessener Diskussion eine Entscheidung treffen.

Nach Art. 215 I GZPO ist ein gerichtlicher Antrag zu begründen; die Begründung darf sich nur auf die Umstände beziehen, die unmittelbar mit dem in dem gestellten Antrag zusammenhängen. Der Kassationshof übernahm allerdings vollständig die Position des Berufungsgerichts und hielt es notwendig, ohne grundlegende Untersuchung die Entscheidung unverzüglich zu vollstrecken. Die oben erwähnte Verfahrensnorm erlaubte ihm dies jedoch nicht. Insbesondere konnte die Mutter nicht belegen, welchen negativen Auswirkungen die sofortige Nichtvollstreckung der Entscheidung auf die Erziehung des Kindes haben könnte. Sie konnte auch nicht überzeugend

darlegen, dass das Kind in einer fremden Umgebung und fremden Gesellschaft trotz ihrer beruflichen Tätigkeit bessere Ausbildungsbedingungen vorfinden werde. Wirklich besorgniserregend aber ist, dass der Oberste Gerichtshof die negativen emotionalen Folgen der langen Trennung des Kindes von seinem Vater nicht berücksichtigte. Nach Art. 268 III GZPO ist die sofortige Vollstreckung eines Urteils nicht zulässig, wenn der Schaden, der der Gegenpartei zugefügt wird, nicht genau berechnet werden kann und daher die Kompensierung des Schadens durch die andere Partei unmöglich sein wird. Der Kassationshof hat es unterlassen, die Folgen dieser Entscheidung für den Vater und für des Kindes zu erörtern.

David Gvenetadze

